

# SCHALLIMMISSIONSSCHUTZ

MESSUNG - PLANUNG - BAULEITUNG - GUTACHTEN **BERATUNG** -



**Auftraggeber:** 

Stadt Alsdorf A 61 – Amt für Planung und Umwelt Hubertusstraße 17 52477 Alsdorf

**Projekt:** 

Bebauungsplan Nr. 293 "Am Hüttchensweg"



**Untersuchungsauftrag:** 

Ermittlung und Beurteilung der Verkehrsgeräuschimmissionen im Plangebiet aus den umliegenden Hauptverkehrsachsen

Schallimmissionstechnische Untersuchung nach DIN 18005 / RLS-90

© IBK 10/2019

Projekt-Nr.: A/96/18/BP/029.1

E-mail: mail@ibk-schallimmissionsschutz.de Internet: www.ibk-schallimmissionsschutz.de Ingenieurbüro Dipl.-Ing. S. Kadansky-Sommer

Beratender Ingenieur, 717762 Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen

Telefon 02404 / 55 65 52 Feldstraße 85 Telefax 02404 / 55 65 49

52477 Alsdorf

## **INHALTSVERZEICHNIS:**

		SELLE
1	Situation und Aufgabenstellung	4
2	Bearbeitungsgrundlagen	4
2.1	Gesetze, Richtlinien, Verordnungen, Normen, Literatur	4
2.2	Verwendete Unterlagen und Angaben	5
3	Schalltechnische Forderungen	6
4	Berechnungs- und Beurteilungsmethode	8
5	Maßgebliche Emittenten	10
6	Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen	12
6.1	Emissionspegel	12
6.2	Immissionssituation im Plangebiet	13
6.3	Beurteilung	13
7	Schalltechnische Maßnahmen	16
8	Schlussbemerkung	20

IBK Schallimmissionsschutz	Seite 3
DiplIng. S. Kadansky-Sommer	Nr. A/96/18/BP/029.1

# **Anlage 1 Planunterlagen**

Blatt 1	Übersicht, Lage im Stadtgebiet	M = 1:7500
Blatt 2	Isophonenlärmkarte Berechnungshöhe 3 m über Gelände (≈ EG) Tagzeit 06.00 - 22.00 Uhr	M = 1 : 2500
Blatt 3	Isophonenlärmkarte Berechnungshöhe 3 m über Gelände (≈ EG) Nachtzeit 22.00 - 06.00 Uhr	M = 1 : 2500
Blatt 4	Isophonenlärmkarte Berechnungshöhe 6 m über Gelände (≈ 1. OG) Tagzeit 06.00 - 22.00 Uhr	M = 1 : 2500
Blatt 5	Isophonenlärmkarte Berechnungshöhe 6 m über Gelände (≈ 1. OG) Nachtzeit 22.00 - 06.00 Uhr	M = 1 : 2500
Blatt 6	Isophonenlärmkarte Berechnungshöhe 9 m über Gelände (≈ 2. OG) Tagzeit 06.00 - 22.00 Uhr	M = 1 : 2500
Blatt 7	Isophonenlärmkarte Berechnungshöhe 9 m über Gelände (≈ 2. OG) Nachtzeit 22.00 - 06.00 Uhr	M = 1 : 2500
Blatt 8	Schalltechnische Maßnahmen Lärmpegelbereiche nach Tab. 7 DIN 4109-1 (Schallschutz im Hochbau, Ausgabe 2018) Maßgeblicher Außenlärmpegel bei freier Schallausbreitung im Plangebiet	M = 1 : 1750
Blatt 9	Schalltechnische Maßnahmen zum Schutz des Nachtschlafes Lärmpegelbereiche nach Tab. 7 DIN 4109-1 (Schallschutz im Hochbau, Ausgabe 2018) Maßgeblicher Außenlärmpegel bei freier Schallausbreitung im Plangebiet	M = 1 : 1750

# Anlage 2 Konformitätserklärung SoundPLAN 8.0

# Anlage 3 Datenschutzerklärung

**Seite 4** Nr. A/96/18/BP/029.1

#### 1 Situation und Aufgabenstellung

Entlang der Südostseite der B 57 (Kurt-Koblitz-Ring) in 52477 Alsdorf zwischen dem Grenzweg südlich und der Bestandsbebauung an der Ostpreußenstraße nördlich ist auf überwiegend brach liegenden bzw. landwirtschaftlich genutzten Flächen ein neues Baugebiet geplant. Hierzu soll der Bebauungsplan Nr. 293 "Am Hüttchensweg" aufgestellt werden.

Gemäß dem städtebaulichen Entwurf sollen nach BauNVO sowohl Mischbau- (MI) als auch Gewerbe-/Sonderbaubauflächen (GE/SO) vorgesehen und die vorhandenen städtebaulichen Strukturen an der Schweriner bzw. Weimarer Straße durch eine ergänzende Ausweisung von Wohnbauflächen (WA) abgerundet werden. Die an der stark befahrenen B 57 gelegen Flächen eignen sich nicht ohne aufwendige Lärmschutzmaßnahmen für die Realisierung von Wohnbebauung. Durch die beabsichtigte Ausweisung einer Sonderbaufläche sowie Gewerbeflächen bleibt einerseits ein Schutzabstand zwischen der B 57 und der Wohnsiedlung Alsdorf-Ost erhalten und andererseits können sich weitere Betriebe werbewirksam entlang der B 57 ansiedeln.

Die räumliche Ausdehnung des Plangebietes ist dem Übersichtslageplan in der Anlage 1, Blatt 1 zu entnehmen. Da die Hauptverkehrsachsen der B 57 wie auch der Grenzweg das Plangebiet unmittelbar tangieren, ist von einer vorherrschenden Geräuschsituation aus dem Straßenverkehr auszugehen. Immissionen im Plangebiet oberhalb der Orientierungswerte der städtebaulichen Planungen (DIN 18005) sind nicht im Vorfeld auszuschließen.

Aufgabe einer schallimmissionstechnischen Untersuchung soll es daher sein, die Immissionsbelastung im Plangebiet zu ermitteln und nach den Orientierungswerten gemäß dem Beiblatt 1 zur DIN 18005 zu beurteilen. Auf der Grundlage der zu erwartenden Immissionsverhältnisse sind im Falle von Überschreitungen der Orientierungswerte die Anforderungen an den baulichen Schallschutz für geplante Bebauung durch die Bestimmung der Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) festzustellen.

## 2 Bearbeitungsgrundlagen

#### 2.1 Gesetze, Richtlinien, Verordnungen, Normen, Literatur

- BImSchG

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge

Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist.

IBK Schallimmissionsschutz	Seite 5
DiplIng. S. Kadansky-Sommer	Nr. A/96/18/BP/029.1

- BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).
- BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
- DIN 18005	Schallschutz im Städtebau, Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung, Juli 2002 mit dem Beiblatt 1: schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung, Mai 1987
- DIN 4109-1	Schallschutz im Hochbau, Ausgabe Januar 2018, Mindestanforderungen
- DIN 4109-2	Schallschutz im Hochbau, Ausgabe Januar 2018, Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen
- DIN 1946-6	Raumlufttechnik - Teil 6, Ausgabe Mai 2009: Lüftung von Wohnungen - Allgemeine Anforderungen, Anforderungen zur Bemessung, Ausführung und Kennzeichnung, Über- gabe/Übernahme (Abnahme) und Instandhaltung
- DIN ISO 9613-2	Dämpfung des Schalls bei Ausbreitung im Freien
- RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, Ausgabe 1990 einschl. korrigierter Nachdruck 1992

Die Anwendung der Richtlinien und Normen erfolgte in der jeweils aktuellen Fassung.

#### 2.2 Verwendete Unterlagen und Angaben

Für die schallimmissionstechnische Untersuchung wurden vom Auftraggeber sowie den Planungsbeteiligten folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt.

- Bebauungsplan Nr. 293 "Am Hüttchensweg"; Rechtsplanzeichnung, M = 1:1000, Stand: 29.10.2018, zuletzt aktualisiert: 17.10.2019, Stadt Alsdorf, A 61 Planung und Umwelt
- Bebauungsplan Nr. 293 "Am Hüttchensweg", Städtebauliches Konzept M = 1:1000, Stand: 25.10.2018, zuletzt aktualisiert: 17.10.2019; Stadt Alsdorf, A 61 Planung und Umwelt
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Kartenausgabe der Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW, Stand: 10/2018

Seite 6

- Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Alsdorf sowie Bebauungspläne für das relevante Plangebietsumfeld; GeoPortal der StädteRegion Aachen (Inkas), © Geobasis NRW, Stand: 10/2018
- Laserscandaten / DGM, Metadaten DGM1L für die Datenabgabe, Bezirksregierung Köln, Geobasis NRW, Stand: 09/2018
- Fachbeitrag Verkehr zum Bebauungsplan Nr. 293 "Am Hüttchensweg", IGEPA Verkehrstechnik GmbH, Stand 20.08.2018, fortgeschrieben 29.08.2018, zuletzt aktualisiert 13.03.2019

Sofern die Planungsunterlagen keine Angaben über das Datum der Aufstellung bzw. den aktuellen Bearbeitungsstand enthalten, ist das Eingangsdatum der Bereitstellung der Unterlagen vermerkt.

#### 3 Schalltechnische Forderungen

In § 50 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wird gefordert, in der Bauleitplanung die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen untereinander vermieden werden. Es sind die Belange des Umweltschutzes in Abwägung zu den übrigen Planungsabsichten zu berücksichtigen. Dieses gilt umso mehr bei Neuplanungen, wenn eine geplante Bebauung an vorhandene Verkehrsflächen oder an sonstige, das Gebiet vorbelastende Schallquellen heranrücken soll oder neue Straßen in der Nachbarschaft von Wohnbebauung geplant sind.

Durch den Runderlass des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 21.07.1988 wurde die DIN 18005 eingeführt, welche zwischenzeitlich durch die Normenausgabe vom Juli 2002 ersetzt wurde. Unabhängig hiervon gelten die im Beiblatt 1 der Vorgängernorm aus 1987 beschriebenen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung. Das Beiblatt 1 der DIN 18005 gibt nachfolgende Orientierungswerte zur Beurteilung der Immissionen aus Verkehrsgeräuschen für die städtebauliche Planung für die folgenden Gebietsausweisungen vor:

Gebietsnutzung		Orientierungswerte		
		Tagzeit	Nachtzeit	
	in dB(A)		8(A)	
GE MK	Gewerbegebiet Kerngebiet	65	55	
MI MD	Mischgebiet Dorfgebiet	60	50	
WA	Allgemeines Wohngebiet	55	45	
WR	Reines Wohngebiet	50	40	

IBK Schallimmissionsschutz	Seite 7
DiplIng. S. Kadansky-Sommer	Nr. A/96/18/BP/029.1

Die DIN 18005 gibt die Beurteilungszeiträume für die Tag- und Nachtzeit wie folgt vor:

Tagzeit: 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr Nachtzeit: 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr

Die Orientierungswerte nach DIN 18005 sind keine Grenzwerte, sondern Hilfswerte für die städtebauliche Planung, deren Berücksichtigung der Abwägung unterliegt. Die Einhaltung dieser Orientierungswerte oder ihre Unterschreitung ist wünschenswert, um die mit der Eigenart des betroffenen Gebietes verbundene Erwartung auf angemessenen Lärmschutz zu erfüllen.

In vorbelasteten Bereichen als auch unter bestimmten Planungsvoraussetzungen lassen sich die Orientierungswerte jedoch oft nicht einhalten. Hier müssen im Rahmen der Abwägung Überschreitungen dieser Werte im Bebauungsplanverfahren begründet oder bei Planungsmaßnahmen andere geeignete Maßnahmen getroffen und planungsrechtlich abgesichert werden. Gemäß den planungsrechtlichen Vorgaben sollten nach Möglichkeit Nutzungskonflikte innerhalb des Plangebietes gelöst werden. Andernfalls sollen zur Lösung von Konfliktsituationen geeignete Maßnahmen auf der Grundlage eines Gesamtkonzeptes sachlich und zeitlich aufeinander abgestimmt werden.

Es ist weiterhin nicht vereinbar, städtebauliche Missstände oder unzumutbare Immissionsbelastungen bestehen zu lassen oder sie durch Planungen festzuschreiben oder gar zu verschlechtern. Sofern durch geeignete Maßnahmen keine ausreichende Minderung von Immissionen erreicht werden kann, ist im Rahmen der Abwägung zu prüfen, inwieweit nach dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme Immissionen seitens der betroffenen Anwohner hingenommen werden müssen.

In der Bauleitplanung sollten Maßnahmen zur Lösung von Konflikten wie Flächen für schallschutztechnische Maßnahmen, Nutzungseinschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (aktive und passive Schallschutzmaßnahmen) im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes dargestellt und beschrieben werden.

Für die Beurteilung der Immissionen im Plangebiet war, den städtebaulichen Vorgaben folgend, von einer Gebietseinstufung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) auszugehen.

Seite 8

#### **Berechnungs- und Beurteilungsmethode** 4

Die schalltechnischen Berechnungen wurden in dieser Untersuchung mittels eines in Fachkreisen verbreiteten und anerkannten Rechenprogramms (SoundPLAN Version 8.0) auf einem Personal Computer durchgeführt. Dabei wurden die mathematischen Vorgaben und Algorithmen der unter Ziffer 2 benannten Normen und Richtlinien angewendet.

Die Berechnung der Immissionsverhältnisse im Plangebiet erfolgt durch Simulation der Schallabstrahlung von den relevanten Schallquellen zu den Berechnungsaufpunkten in einem Berechnungsmodell. Das Berechnungsmodell wurde in dem Schallausbreitungsprogramm auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Pläne, durch Digitalisierung und / oder die Übernahme von Datensätzen bzw. Eingabe der Lageund Höhenkoordinaten für die Topographie, Gebäude, Schallquellen, Abschirmeinrichtungen etc. annähernd der Örtlichkeit und den Planvorhaben nachempfunden. Die vorhandenen Gebäude wurden soweit möglich aus den zur Verfügung gestellten Kartenwerken in das Berechnungsmodell nach Lage und Höhe übernommen.

Als relevante Schallquellen wurden die das Plangebiet tangierenden Hauptverkehrsachsen der B 57 (Kurt-Koblitz-Ring) und des Grenzweges als Linienschallquellen unter annähernder Berücksichtigung der Gradiente und der den Verkehrsweg begleitenden Topographie auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Höhendaten (Laserscan) mit der damit verbundenen Genauigkeit in das Berechnungsmodell eingebracht.

Die von den Schallquellen ausgehende Schallleistung ergibt sich bei Straßen in Abhängigkeit der Verkehrsbelastung, der Geschwindigkeit, der Straßenlängsneigung und der Straßenoberfläche. Die hieraus ermittelten Emissionspegel wurden auf die äußeren Verkehrsbänder (der äußeren durchgehenden Fahrstreifen) aufgeteilt. Eine Übersicht des Berechnungsmodells ist den Lageplänen in der Anlage 1 zu entnehmen.

Die Emissionspegel werden für die Beurteilungszeiträume Tagzeit 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr und Nachtzeit 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr getrennt berechnet.

Die Berechnung der Immissionen aus den Straßenverkehrsgeräuschen im Plangebiet erfolgte nach dem Berechnungsverfahren in den RLS-90 (Teilstückverfahren) für den Straßenlärm. Mit Hilfe der vom Berechnungsaufpunkt in 1-Gradteilung ausgesandten Suchstrahlen werden die Schallquellen unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsbedingungen (Absorption, Abschirmung, Beugung) geortet und die Immissionsteilpegel aus den einzelnen Streckenabschnitten nach den in den einschlägigen Richtlinien und Normen angegebenen Rechenregeln ermittelt. Die Immissionsbeurteilungspegel wurden aus der energetischen Summe der Teilpegel der Abschnitte gebildet.

Von maßgeblicher Bedeutung für die Schallausbreitung sind die topographischen Verhältnisse, reflektierende und abschirmende Einrichtungen wie Gebäude und Wände

IBK Schallimmissionsschutz	Seite 9
DiplIng. S. Kadansky-Sommer	Nr. A/96/18/BP/029.1

sowie Dämpfungsbereiche. Die Basishöhen für die Berechnungen der Isophonenlärmkarten wurden im Verlauf des anstehenden Geländes gemäß den punktuellen vermessungstechnischen Vorgaben zum Bestand sowie den vorliegenden Höhen-Laserscandaten angenommen. Aus der flächenhaften Höhenversorgung konnte ein digitales Geländemodell (DGM) abgeleitet werden.

Da hinsichtlich der konkreten zeitlichen Realisierung der Bebauung keine exakten Vorgaben bestehen, können die Gebäude im Plangebiet über einen längeren Zeitraum nach und nach realisiert werden. Ungünstig wurde daher auf der sicheren Seite liegend zunächst von einer freien Schallausbreitung ohne Berücksichtigung der reflektierenden und abschirmenden Wirkung von Gebäuden im Plangebiet ausgegangen.

Aus den Vorgaben der derzeitigen Planung sind mehrgeschossige Gebäude vorgesehen. Von daher wurden die Berechnungen in mehreren Ebenen wie folgt zur Beurteilung der Geräuschimmissionen durchgeführt.

Berechnungsebene 1	Erdgeschoss	3 m über Gelände
Berechnungsebene 2	1. Obergeschoss	6 m über Gelände
Berechnungsebene 3	2. Obergeschoss	9 m über Gelände

Die Immissionen im Plangebiet wurden für ein dichtes Aufpunktraster im Abstand von 5 m berechnet. Durch die dichte Lage von Berechnungsaufpunkten ist eine flächendeckende Darstellung der Immissionsverhältnisse im Plangebiet möglich. Aus der Rasterkarte wurde die Darstellung der Isophonenlinien abgeleitet.

Die Gliederung der Immissionsbereiche wurde so gewählt, dass die Isophonenlinien auch den Orientierungswerten für die städtebauliche Planung (DIN 18005) entsprechen. Somit sind die Bereiche, in denen Überschreitungen der Werte zu erwarten sind, direkt aus den Karten abzuleiten.

Die umfangreichen mathematischen und physikalischen Zusammenhänge sowie die Berechnungsansätze für die einzelnen Pegelkorrekturen sind hier auf Grund der Verwendung eines anerkannten Rechenprogramms, welches nach den einschlägigen Rechenverfahren arbeitet, nicht mehr gesondert aufgeführt.

#### 5 Maßgebliche Emittenten

Auftragsgemäß galt es, die Geräuschimmissionen aus den für das Plangebiet relevanten Straßen B 57 (Kurt-Koblitz-Ring) und Grenzweg über eine Modellprognose zu berechnen. Grundlage für die Berechnung der Immissionsverhältnisse ist die abgestrahlte Schallleistung der Straßen auf der Grundlage der Verkehrsbelastung und Verkehrszusammensetzung. Nachfolgend sind die Ausgangsdaten und Parameter für die schalltechnischen Berechnungen zusammengestellt.

Für die schalltechnische Untersuchung der auf das Plangebiet relevant einwirkenden Straße wurden unter Berücksichtigung der durch das Plangebiet ausgelösten Zusatzverkehre die Verkehrszahlen dem verkehrstechnischen Gutachten des Büro IGEPA Verkehrstechnik GmbH (Eschweiler) entnommen. Das Zahlenmaterial zeigt die Tagund Nachtverteilungen und liefert Angaben zur Verkehrszusammensetzung (Pkw / Lkw) sowie die zu erwartenden Gesamtverkehrsmengen (DTV in Kfz/24h). Den schalltechnischen Berechnungen liegen folgende Eingangsgrößen zugrunde:

Charles / Alexadouith	<b>DTV</b> [Kfz/24h]	<b>Tagzeit</b> (06.00 – 22.00 Uhr)		<b>Nachtzeit</b> (22.00 – 06.00 Uhr)	
Straße / Abschnitt		Mt	pt	Mn	<b>p</b> n
		[Kfz/h]	%	[Kfz/h]	%
B 57 – nordöstlich Grenzweg	20.513	1.231	7,3	206	9,5
B 57 – südwestlich Grenzweg	19.005	1.141	7,1	191	9,3
Grenzweg – nordwestlich B 57	1.631	131	7,6	30	25,3
Grenzweg – südöstlich B 57 bis Schweriner Straße	5.019	402	8,3	91	18,7
Grenzweg – ab Schweriner Straße	2.725	218	8,5	50	19,1

**M** = Maßgebende Verkehrsstärke in Kfz/h **p** = Maßgebender Lkw-Anteil in %

#### Straßenbelag (D<sub>StrO</sub>)

Für verschiedene Fahrbahnoberflächen sind Zu- oder Abschläge gemäß Tabelle 4 der RLS-90 bzw. nach den Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau, Sachgebiet 12.1: Lärmschutz des Bundesministers für Verkehr zu berücksichtigen. Die Basisberechnung unterstellt einen Referenzbelag mit  $D_{StrO}=0$  dB(A), Abschläge können erst ab Geschwindigkeiten oberhalb von 60 km/h in Ansatz gebracht werden.

Für die Fahrbahnoberflächen der zu untersuchenden Straßen ist nach örtlicher Inaugenscheinnahme von einem herkömmlichen Asphalt bzw. Asphaltbeton auszugehen. Korrekturfaktoren werden nicht erforderlich.

**Seite 11** Nr. A/96/18/BP/029.1

#### Geschwindigkeiten (D<sub>V</sub>)

Die Basisberechnung unterstellt eine Geschwindigkeit von 100 km/h für Pkw und 80 km/h für Lkw. Durch Korrekturen werden hiervon abweichende Geschwindigkeiten nach RLS-90 mit Zu- oder Abschlägen berücksichtigt.

Der Kurt-Koblitz-Ring in Höhe des Plangebietes ist gemäß örtlicher Beschilderung mit v=70~km/h zu befahren. Der Grenzweg nach Norden führend ist mit einer Tempo-30 Zone beschildert. Nach Südosten führend geht der Grenzweg in Höhe des Bahnüberganges am Euregiobahnhaltepunkt Kellersberg in die Potsdamer Straße über. Dieser Abschnitt des Grenzweges ist mit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerorts von 50 km/h befahrbar. Ab der Potsdamer Straße ist eine Tempo-30 Zone eingerichtet. Die entsprechenden Abschläge sind gemäß Ziffer 4.4.1.1.2 der RLS-90 in die schalltechnischen Berechnungen einbezogen worden.

#### Längsneigung (D<sub>Stg</sub>)

Gemäß Ziffer 4.4.1.1.3 der RLS-90 ist die Steigung bzw. das Längsgefälle von Straßen g > 5% mit Zuschlägen von  $D_{Stg} = 0,6 \cdot |g| - 3 dB(A)$  zum Emissionspegel zu berücksichtigen. Steigung oder Längsgefälle  $g \le 5\%$  werden als schalltechnisch nicht relevant angesehen.

Der Kurt-Koblitz-Ring verläuft in Höhe des Plangebietes zwischen der Kreuzung mit dem Grenzweg und der Kreuzung mit der Ostpreußenstraße weiter nördlich in nahezu ebenem Gelände. Nach Südwesten fällt die B 57 und wird in Einschnittlage geführt. Den Tiefpunkt der Trasse bildet die Senke südwestlich des Plangebietes, wo das Überführungsbauwerk der Euregiobahn die B 57 kreuzt. Steigungen oder Längsgefälle > 5% sind im betrachteten Einwirkungsbereich des Verkehrsweges auch hier nicht vorhanden. Es sind daher keine Zuschläge zu berücksichtigen.

#### Lichtsignalanlagen (K)

Zur Berücksichtigung der Störwirkung von anhaltenden und abfahrenden Fahrzeugen im Bereich lichtsignalgesteuerter Kreuzungen und Einmündungen sind für Abstände < 100 m zum Immissionsort Zuschläge von 0 - 3 dB(A) gemäß RLS-90 Bild 9 zu berücksichtigen. Der für das Plangebiet schalltechnisch relevante Knotenpunkt B 57 / Grenzweg ist lichtsignaltechnisch geregelt. Die Zuschläge im Plangebiet sind daher anhand der örtlichen Abstände zum Plangebiet zu berücksichtigen und wurden im Berechnungsmodell in Ansatz gebracht.

#### Mehrfachreflexionen (Drefl)

Verläuft ein Teilstück einer Straße zwischen parallelen, reflektierenden Stützmauern, Lärmschutzwänden oder geschlossenen Hausfassaden (Lückenanteil < 30 %), so erhöht sich der Mittelungspegel. Der Mehrfachreflexionszuschlag  $D_{\text{refl}}$  nach Abschnitt 4.4.2.1.3.1 der RLS-90 ist im vorliegenden Fall aufgrund der örtlichen Bedingungen nicht erforderlich.

#### **6** Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen

#### 6.1 Emissionspegel

Grundlage für die Berechnung der Immissionsverhältnisse im Plangebiet sind die abgestrahlten Schallleistungen der maßgeblichen Emittenten. Der auf den Fahrstreifen fließende Verkehr wird nach RLS-90 als Linienschallquelle in 0,50 m Höhe über dem Straßenniveau betrachtet. Der Emissionspegel  $L_{m,E}$  berechnet sich nach Abschnitt 4.4.1.1 der RLS-90 mit:

 $L_{m,E} = L_m^{(25)} + D_V + D_{StrO} + D_{Stg} + D_E$ 

 $L_m^{(25)}$  = Mittelungspegel nach Abschnitt 4.4.1.1.1 der RLS-90

D<sub>V</sub> = Korrektur nach Abschnitt 4.4.1.1.2 der RLS-90 für unterschiedlich zulässige Höchstgeschwindigkeiten

D<sub>StrO</sub> = Korrektur nach Abschnitt 4.4.1.1.3 der RLS-90 für unterschiedliche Fahrbahnoberflächen

D<sub>Stq</sub> = Korrektur nach Abschnitt 4.4.1.1.4 der RLS-90 für Steigungen und Gefälle

D<sub>E</sub> = Korrektur nach Abschnitt 4.6 der RLS-90 (nur bei Spiegelschallquellen)

Die Schallemissionen des Kurt-Koblitz-Ringes (B 57) und des Grenzweges errechnen sich aus der Verkehrsbelastung, den Lkw-Anteilen, der Geschwindigkeit, der Straßenoberfläche und den Steigungsverhältnissen für die Tag- und Nachtzeit zu:

Straße / Abschnitt		Emissionspegel		
		Tagzeit	Nachtzeit	
Straise / A	Strabe / Abscrintt		L <sub>mE,N</sub>	
		dB(A)	dB(A)	
B 57 – nordöstlich Grenzv	veg	67,9	60,9	
B 57 – südwestlich Grenzweg		67,5	60,5	
Grenzweg – nordwestlich B 57		53,6	50,9	
Grenzweg – südöstlich B 57 bis Schweriner Straße		61,3	57,4	
Grenzweg	v = 50  km/h	58,7	54,9	
ab Schweriner Straße	v = 30  km/h	56,1	52,2	

#### **6.2** Immissionssituation im Plangebiet

Unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse, wie u. a. Beugung, Abstand, Reflexion und Absorption etc., errechnet sich die zu erwartende Immissionsbelastung im Plangebiet aus den Verkehrsgeräuschen der B 57 und des Grenzweges.

In den Isophonenlärmkarten in der Anlage 1, Blätter 2 bis 7 sind die zu erwartenden Verkehrsgeräuschimmissionen bei freier Schallausbreitung im Plangebiet dargestellt. Die weiteren vorhandenen Gebäude außerhalb des Plangebietes im Umfeld wurden im Berechnungsmodell entsprechend den zur Verfügung gestellten Plan- und Katastergrundlagen berücksichtigt.

Die Orientierungswerte nach DIN 18005 für die hier zu berücksichtigenden Gebietsnutzungen (WA, MI und GE) sind zuvor unter Abschnitt 3 dokumentiert. Für das Sondergebiet im Bebauungsplan Nr. 293 wird in Abstimmung mit dem Planungsamt der Stadt Alsdorf eine Schutzbedürftigkeit wie in einem Gewerbegebiet unterstellt.

Innerhalb des zum Kurt-Koblitz-Ring orientierten, nördlichen Teils des Plangebietes sind Immissionspegel tags innerhalb der überbaubaren Flächen (Baufenster) von ca. 67 dB(A) bis 71 dB(A) zu erwarten, nachts Pegel zwischen ca. 60 dB(A) und 65 dB(A). Mit zunehmendem Abstand nach Osten nimmt die Beaufschlagung aus den Straßenverkehrsgeräuschen ab. Im südwestlichen Teil zur Straßenkreuzung hin nimmt aus dem Zusammenwirken der beiden Hauptverkehrsachsen Kurt-Koblitz-Ring und Grenzwege die Immissionsbelastung zu.

Die Lärmkarten stellen die voraussichtlich ungünstigsten zu erwartenden Immissionsbedingungen im Plangebiet dar. In den Schallschattenbereichen der geplanten Gebäude werden günstigere als die hier dargestellten Immissionsverhältnisse zu erwarten sein. Auch wird mit zunehmender Bebauung durch die Abschirmung und die dämpfende Wirkung der Gebäude in größeren Abständen zur B 57 bzw. zum Grenzweg von günstigeren Immissionsverhältnissen auszugehen sein.

#### 6.3 Beurteilung

Den Lärmkarten in der Anlage 1 ist zu entnehmen, dass im Plangebiet die Orientierungswerte nach DIN 18005 größtenteils überschritten werden. Je nach zugrunde zu legendem Orientierungswert für die städtebauliche Planung nach DIN 18005 sind bei den vorgesehen Gebietsausweisungen (hier: Gewerbe-/Sonder-, Misch- und Allgemeines Wohngebiet) Überschreitungen im Mittel von 3-5 dB(A) zu erwarten. Von daher sind schalltechnische Maßnahmen in die weitere städtebauliche Abwägung einzustellen.

Bei der Entwicklung des Plangebietes und der Festsetzung von Lärmschutzmaßnahmen sollte berücksichtigt werden, dass aufgrund des vergleichsweise geringen Abstandes zur B 57 an den nächstgelegenen Baufeldern mit Immissionen tags von bis

**Seite 14** Nr. A/96/18/BP/029.1

zu 71 dB(A) und nachts von 60 bis zu 65 dB(A) gerechnet werden muss. Damit werden nicht nur die Orientierungswerte für Mischgebiete sondern auch für Gewerbegebiete im trassennahen Bereich überschritten. Bei derartigen Überschreitungen der Orientierungswerte für die städtebauliche Planung muss davon ausgegangen werden, dass die Straßenverkehrsgeräusche die Aufenthaltsqualität im Freien wie auch die Nutzungen im Inneren bei teilgeöffneten Fenstern beeinträchtigen werden. Bei vollständig geöffneten Fenstern zur Straße ist konzentriertes Arbeiten in Büros, Laboren oder vergleichbaren Räumen wie auch ein störungsfreier Schlaf in Wohnräumen nicht mehr gewährleistet.

Aus diesem Grund sollte im Rahmen der Festsetzungen im Bebauungsplan ggf. auch ein Einfluss auf die Grundrissgestaltung und die Anordnung von Fenstern zu schutzbedürftigen Räumen, insbesondere für die Schlafräume genommen werden. Fenster zu schutzbedürftigen (Schlaf-) Räumen sollten möglichst zu den zur Schallquelle abgewandten Hausseiten vorgesehen werden. Alternativ bieten sich für die schutzbedürftigen Arbeits- und Wohnräume lüftungstechnische Anlagen an, die bei geschlossenen Fenstern eine ausreichende Frischluftzufuhr liefern und störungsfreie Arbeit bzw. einen unbelästigten Schlaf ermöglichen. Es seien zusammenfassend einige allgemeine Hinweise erlaubt, die der weiteren städtebaulichen Abwägung zugrunde gelegt werden sollten.

Seit vielen Jahren, bedingt durch Vorgaben des BImSchG und der für die städtebaulichen Entwicklungen maßgeblichen Rechen- und Beurteilungsvorschriften (u. a. DIN 18005, Schallschutz im Städtebau), wurde ganzheitlich eine Entwicklung verfolgt, die eine aufgelockerte, funktional gegliederte Stadt in den Planungsfokus stellte. Durch die überwiegend auf der Basis der Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgelegten, gebietsabhängigen Orientierungswerte zur Beurteilung von Geräuschimmissionen wurde letztlich diesem "strikten" Planungsgrundsatz und dem Trennungsgebot Rechnung getragen. Die Entwicklung von Gewerbegebieten "auf der grünen Wiese" und das Trennen von Wohn- und Arbeitsbereichen erscheinen aus schallimmissionstechnischer Sicht auf den ersten Blick durch die Schaffung ausreichender Schutzabstände sinnvoll.

Allerdings schaffen damit verbundene Verhaltensmuster der Menschen u. a. durch lange Wege zwischen Wohngebieten und "zerstreut" liegende Arbeitsstätten, auch durch stark eingeschränkte Einkaufsmöglichkeiten in kleineren Innenstädten und die (Neu-) Ansiedlung von Sport-, Freizeit- und Gewerbeanlagen an den Rand der Städte auch nachteilige Entwicklungen, die hier an dieser Stelle nicht weiter thematisiert werden sollen, aber durchaus nachvollziehbar sein dürften.

Seit der Verabschiedung der "Leipzig Charta" im Jahr 2007 sind die Entwicklungsziele von Städten vornehmlich auf Nutzungsmischung und Verdichtung ausgerichtet. Nachhaltige Stadtentwicklung nach dem Baugesetzbuch (BauGB) geht von einer Stadt der kurzen Wege aus, in der Wohnen, Arbeiten und Gewerbe, Sport- und Freizeiteinrichtungen, kulturelle Anlagen und Einkaufsmöglichkeiten möglichst in räumlicher Nähe

**Seite 15** Nr. A/96/18/BP/029.1

liegen und zügig zu erreichen sind. Dies führt im Sinne unserer heutigen, seit Jahren im Interessensausgleich zwischen den berechtigten Interessen der Verkehrsträger und Anlagenbetreiber einerseits und dem Ruhebedürfnis der Anwohner andererseits bewährten Immissionsschutzpolitik zu einem verstärkten Nebeneinander.

Die Verkehrsträger und Anlagenbetreiber wie auch letztlich die planenden Kommunen stellt die bewusst gewollte Innenstadtverdichtung sowohl aus immissionsschutzrechtlicher wie auch stadtplanerischer Sicht vor mitunter nicht immer vollständig lösbare Probleme. Das Abwägen der technisch machbaren und wirtschaftlich vertretbaren Maßnahmen auf der einen Seite und das ebenfalls berechtigte Schutzinteresse der Anwohner vor Geräuschimmissionen auf der anderen Seite dürfte demnach für die Zukunft bei unveränderter Lage der Regelwerke zum Schallimmissionsschutz nicht einfacher werden.

Bei Verkehrslärm wird – wie bei den anderen Lärmarten auch – der Beurteilungspegel zunächst außen vor dem Fenster ermittelt. Im Rahmen städtebaulicher Planungen existieren nach DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) für den von vorhandenen Straßen ausgehenden Verkehrslärm keine Immissionsgrenzwerte oder Immissionsrichtwerte. Der Verkehrslärm genießt damit rechtlich eine Privilegierung. Wegen der Notwendigkeit der Existenz von öffentlichen Verkehrswegen ist die Akzeptanz von Verkehrslärm oft wesentlich höher als bei den anderen Lärmarten. Diese Akzeptanz erhöht sich zusätzlich im Fall der Nutzung eines eigenen Kfz in augenscheinlich geringer belasteten Nebenstraßen, an denen wie an nahezu jeder Erschließungsstraße in vergleichbaren Fällen die Straßenrandbebauung jedoch auch Immissionen oberhalb der Orientierungswerte nach DIN 18005 ausgesetzt ist.

Bei Neuplanungen ist die Steuerung der räumlichen Verteilung und Zuordnung der zulässigen Nutzungen der zentrale Ansatzpunkt eines wirksamen planerischen Lärmschutzes. Zusätzlich können durch entsprechende Festsetzungen bzw. Kennzeichnungen im Bebauungsplan die Gebäude von vornherein so orientiert und ausgeführt werden, dass wichtige Freibereiche lärmgeschützt sind, zumindest jedoch die Innenräume einen vollwertigen Lärmschutz durch entsprechende Bauweise mit den Mindestanforderungen an die Luftschalldämmung nach DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) erhalten. Durch diese Kennzeichnung können im Bebauungsplan die Notwendigkeit baulichen bzw. passiven Schallschutzes für die betroffenen Bereiche verankert werden.

Der Schutz der dem Wohnen unmittelbar zugeordneten Außenwohnbereiche (z. B. Balkone, Loggien) zur Tagzeit ist im Rahmen der städtebaulichen Planung nach DIN 18005 nicht durch einen bestimmten Zielwert geregelt. Es sollte eine angemessene Aufenthaltsqualität im Freien gewährleistet sein, verschiedene Leitfäden in der Fachliteratur geben einen Schwellenwert von 65 dB(A) tags an. In den Freiräumen innerhalb des Plangebietes wird dieser Wert nicht flächendeckend eingehalten. Es empfiehlt sich daher im trassennahen Bereich weitere Restriktionen zu diesen Außenwohnbereichen aber insbesondere auch zu Wohnräumen, die im Regelfall in einem

IBK Schallimmissionsschutz	Seite 16
DiplIng. S. Kadansky-Sommer	Nr. A/96/18/BP/029.1

Gewerbegebiet ausnahmsweise zulässig sein können (z. B. Betriebsleiterwohnung), in die Abwägung einzustellen. Denkbar wäre im Nahbereich zur B 57 bzw. zur Kreuzung mit dem Grenzweg der grundsätzliche Ausschluss von schutzbedürftigen Wohnräumen innerhalb der Zonen, die tagsüber oberhalb von 70 dB(A) und nachts oberhalb von 60 dB(A) beaufschlagt werden.

Nachfolgend sind die schalltechnischen Maßnahmen und die baulichen Empfehlungen für das Plangebiet beschrieben.

#### 7 Schalltechnische Maßnahmen

Aufgrund der Beaufschlagung durch Verkehrsgeräuschimmissionen oberhalb der Orientierungswerte nach DIN 18005 gemäß den Isophonenlärmkarten in der Anlage 1 dieser schalltechnischen Untersuchung ist im Plangebiet festzustellen, dass Kennzeichnungen für Schallschutzmaßnahmen erforderlich werden. Die Anordnung von aktiven Schallschutzmaßnahmen (z. B. Lärmschutzwände) entlang der Verkehrswege sollte aus unterschiedlichen Gründen u. a. aus städtebaulicher Sicht wie auch aufgrund weniger sensibler Nutzungen im trassennahen Bereich (Gewerbe-/ Sondergebiet) und der bewusst gewünschten Einsicht auf die Gewerbeflächen nicht weiter verfolgt werden. Von daher ist der Schutz vor den Einwirkungen aus den Verkehrsgeräuschen für die Bauflächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 293 "Am Hüttchensweg" durch Anforderungen an die Außenbauteile der Gebäude (passive Schallschutzmaßnahmen) zu gewährleisten.

Dieser sogenannte passive, oder auch bauliche Schallschutz soll das Eindringen des Außenlärms in die Wohn- und Aufenthaltsräume – auch Arbeitsräume mit Ruhebedürfnis – vermeiden bzw. verringern. Hierzu werden an die Außenbauteile der Gebäude in Verbindung zu Wohn-, Schlaf- und sonstigen Aufenthaltsräumen, die nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen, entsprechende Anforderungen gestellt. Durch entsprechende Festsetzungen für den passiven Schallschutz im Bebauungsplan wird auf die Beaufschlagung durch die Verkehrsgeräusche hingewiesen.

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten sind die Anforderungen an die Luftschalldämmung der Außenbauteile einzuhalten. Die resultierende Schalldämmung der Außenbauteile zu einem Raum ergibt sich aus den Einzeldämmwerten der Teilflächen (Fenster-, Lüfter-, Wand- bzw. Dachfläche usw.) sowie in Abhängigkeit der Größe der Räume. Die erforderliche Schalldämmung der Außenbauteile muss daher bei einer verfestigten Objektplanung für jeden Einzelfall ermittelt werden. Ohne die Kenntnis der Objektplanung (Raumgeometrie) ist es wenig sinnvoll, konkrete Angaben zur Schalldämmung in dB-Werten oder Schallschutzklassen für einzelne Bauteile in der Bauleitplanung festzuschreiben. Wichtiger sind die Hinweise auf die Immissionsbelastung des Gebietes und auf eine den Schallimmissionsverhältnissen entsprechende Bauweise im Sinne der DIN 4109, Schallschutz im Hochbau.

**Seite 17** Nr. A/96/18/BP/029.1

Für die Festsetzungen ist die Normenausgabe aus dem Jahr 2018 (DIN 4109-1:2018-01 und DIN 4109-2:2018-01) zugrunde zu legen. Der maßgebliche Außenlärmpegel wird zunächst durch Addition von 3 dB(A) auf den Beurteilungspegel zur Tagzeit dimensioniert. Maßgebend sind hierbei alle schutzbedürftigen Aufenthaltsräume. In der Neufassung der DIN 4109 aus dem Jahr 2018 (gegenüber der alten Fassung aus 1989) werden zum Schutz des Nachtschlafes in Schlaf- und Kinderzimmern (auch Gästezimmer) allerdings weitergehende Anforderungen an die Luftschalldämmung der Außenbauteile gestellt. Es findet daher in der neuen Fassung der DIN 4109 eine Differenzierung nach schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen (zur Tagzeit) einerseits und ergänzend nach Räumen statt, die überwiegend zur Nachtzeit genutzt werden. Hierbei sind im Abschnitt 4.4.5 der DIN 4109-2:2018-01 Festlegungen getroffen worden, die sich wie folgt zusammenfassen lassen.

Sofern die gegenüber dem Tag um 10 dB(A) höhere Schutzbedürftigkeit der Nacht durch 10 dB(A) niedrigere nächtliche Beurteilungspegel kompensiert wird, ist zur Bestimmung des maßgeblichen Außenlärmpegels wie in der Vergangenheit eine Addition von 3 dB(A) auf den Beurteilungspegel zur Tagzeit vorzunehmen.

Das alleinige Abstellen der Schalldämmmaße der Außenbauteile auf den Beurteilungspegel Tag kann allerdings unter Umständen zu einer Unterdimensionierung führen, wenn insgesamt von Verkehrsgeräuschen zur Nachtzeit auszugehen ist, die weniger als 10 dB(A) von den Beurteilungspegeln zur Tagzeit abweichen. So kann eine auf den Tag ausgelegte Dimensionierung der Schalldämmmaße der Außenbauteile zu hohe Innenraumpegel für die Nacht zur Folge haben. Im Teil 2 der überarbeiteten DIN 4109 wurde daher im Abschnitt 4.4.5 eine neue Regelung bei Straßen- und Schienenverkehrsgeräuschen aufgenommen, wonach der maßgebliche Außengeräuschpegel zum Schutz des Nachtschlafes sich aus dem um 3 dB(A) erhöhten Beurteilungspegel für die Nacht und einem pauschalen Zuschlag von 10 dB(A) ergibt.

Für den Dimensionierungsfall ergibt sich folgendes Belastungsszenario aus den Immissionsanteilen des Kurt-Koblitz-Ringes und des Grenzweges. Im Plangebiet tritt zwischen den Immissionspegeln Tag / Nacht ein Gefälle von ca. 7 bis 8 dB(A) auf, vgl. Lärmkarten in der Anlage 1 zu dieser schalltechnischen Untersuchung. Von daher muss o. g. Regelung der neuen DIN 4109 mit einem Zuschlag von 10 dB(A) auf den Nachtpegel zur Bestimmung des maßgeblichen Außenlärmpegels herangezogen werden. Nach Ziffer 4.4.5.1 der DIN 4109-2:2018-01 ist die Lärmbelastung derjenigen Tageszeit maßgeblich, die die höhere Anforderung ergibt. Der im weiteren Planverfahren zu berücksichtigende maßgebliche Außenlärmpegel zum Schutz des Nachtschlafes errechnet sich aus den Immissionsbeurteilungspegeln zur Nachtzeit zuzüglich 3 dB(A) und der pauschalen Addition von 10 dB(A) gemäß Ziffer 4.4.5.2 der DIN 4109, Teil 2.

Im vorliegenden Fall empfiehlt sich für die Bauleitplanung für den ungünstigen Fall komplett freier Schallausbreitung im Plangebiet (ohne geplante Baukörper) die Festsetzung der Bauweise nach den Lärmpegelbereichen der Tabelle 7 der DIN 4109-

IBK Schallimmissionsschutz	Seite 18
DiplIng. S. Kadansky-Sommer	Nr. A/96/18/BP/029.1

1:2018-01. Somit ist unabhängig von der Ausführungsart jedes einzelnen Objektes, der Außenwandfläche, der Raumgröße etc. der erforderliche Schallschutz eindeutig und nachvollziehbar zu beschreiben.

Die DIN 4109 ist das Handwerkszeug der Architekten, die somit ebenfalls nachvollziehbar im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens den Nachweis für den Schallimmissionsschutz führen können. Die erforderlichen Schalldämmmaße ergeben sich aufgrund der Raumart innerhalb eines jeden Lärmpegelbereiches. Die DIN 4109 unterscheidet bei den Anforderungen an die Schalldämmung drei verschiedene Raumarten.

Für die oberhalb der Orientierungswerte beaufschlagten Flächen gelten für die Außenbauteile folgende Anforderungen nach DIN 4109-1:2018-01, Tabelle 7:

Maßgeblicher Außenlärmpegel L₃ dB(A)	Lärmpegelbereich
55	I
60	II
65	III
70	IV
75	V
80	VI

Die Anforderungen an die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße  $R'_{w,ges}$  der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen ergibt sich unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten nach folgender Gleichung gemäß DIN 4109-1:2018-01, Ziffer 7.1:

#### $R'_{\text{w,ges}} = L_{\text{a}} - K_{\text{Raumart}}$

#### Dabei ist:

 $K_{\text{Raumart}} = 25 \text{ dB}$  für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien;  $K_{\text{Raumart}} = 30 \text{ dB}$  für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches;  $K_{\text{Raumart}} = 35 \text{ dB}$  für Büroräume und Ähnliches;

 $L_a = \text{der Maßgebliche Außenlärmpegel nach DIN 4109-2:2018-01, 4.5.5}$ 

#### Mindestens einzuhalten sind:

 $R'_{\text{w,ges}} = 35 \text{ dB}$  für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien;

 $R'_{\text{w,ges}} = 30 \text{ dB}$  für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume, Büroräume u. Ähnliches.

**Seite 19** Nr. A/96/18/BP/029.1

Es wird empfohlen, die in den schalltechnischen Maßnahmenplänen Anlage 1, Blätter 8 und 9 angegebenen Lärmpegelbereiche in die textlichen Festsetzungen sowie in die Zeichnung des Rechtsplanes zu übernehmen. Dieser Fachbeitrag kann dabei auch als Anlage zum Bebauungsplan dienen. Letztlich füllen ggf. die errichteten Gebäudekörper das Baufenster nur zum Teil und liegen nicht am Rand. Die schalltechnischen Anforderungen gelten jedoch stets für die gesamte Fassade des Gebäudes, auch wenn die Fassade nicht am Rand (Baugrenze), sondern innerhalb des Baufensters liegt.

Bauliche Maßnahmen zum Schutz gegen Außenlärm sind nur voll wirksam, wenn die Fenster und Türen geschlossen bleiben. Auf einen ausreichenden Luftwechsel ist aus Gründen der Hygiene, der Begrenzung der Luftfeuchte sowie der Zuführung von Verbrennungsluft für Feuerstätten zu achten. Lüftungseinrichtungen dürfen die Schalldämmung der Außenbauteile nicht nachteilig beeinträchtigen. Entsprechendes gilt für Rollladenkästen. Ab Immissionspegeln außen vor der Fassade oberhalb von 45 dB(A) nachts, die im gesamten Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 293 mit Einblick auf die Hauptverkehrsstraßen zu erwarten sind, sollten für Schlafräume schallgedämmte Lüftungseinrichtungen bzw. fensterunabhängige Lüftungssysteme installiert werden, damit die nach DIN 1946 vorgesehene Belüftung sichergestellt wird und ein störungsfreier Schlaf im Inneren möglich ist.

Auf Außenwohnbereiche wie offene Balkone, Loggien, etc. sollte bei Überschreitungen der Orientierungswerte zur Tagzeit um mehr als 5 dB(A) möglichst verzichtet werden. Geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen wie z. B. verglaste Vorbauten, Laubegänge, Wintergärten, usw.) oder in ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen können zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität im Freien oder für geschützte Sitzmöglichkeiten im Sinne eines Außenwohnbereiches beitragen.

Von den im Bebauungsplan festgesetzten Lärmpegelbereichen kann abgewichen werden, wenn im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen wird, dass - beispielsweise bedingt durch die Eigenabschirmung der Gebäude - die Geräuschbelastung einzelner Gebäudeseiten niedriger ausfällt als durch den Lärmpegelbereich definiert.

Es bleibt hierbei anzumerken, dass nach dem Stand der heutigen Bautechnik mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit die erforderlichen passiven Schutzmaßnahmen, die dem Lärmpegelbereich I bis III entsprechen (= Mindestanforderung bei der Dimensionierung baulicher Maßnahmen gemäß DIN 4109) bereits im Falle einer massiv ausgebildeten Außenwand sowie durch den Einbau geeigneter Wärmeschutzfenster, die die vorgeschriebenen Anforderungen der aktuellen Energieeinsparverordnung (EnEV) einhalten, gesichert sind. Entsprechendes regelt allerdings der Einzelfall.

**Seite 20** Nr. A/96/18/BP/029.1

### 8 Schlussbemerkung

Die schalltechnische Untersuchung zeigt die zu erwartenden Immissionsverhältnisse im Plangebiet aus den Hauptverkehrsstraßen auf. Die Ergebnisse in den Lärmkarten der Anlage 1 machen deutlich, dass aufgrund der Nähe zur B 57 (Kurt-Koblitz-Ring) im Zusammenwirken mit dem Grenzweg mit Immissionen teilweise deutlich oberhalb der Orientierungswerte für die städtebauliche Planung gerechnet werden muss.

Zur Gewährleistung der erforderlichen Ruhe in den Räumen der schutzbedürftigen Gebäude werden Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile (Wand, Fenster, ggf. Rollladenkästen) gestellt. Die Anforderungen durch die Festsetzungen von Lärmpegelbereichen sollten im Bebauungsplan verbindlich definiert werden, vgl. hierzu Ziffer 7 vorstehend. Bei der Bauausführung und Dimensionierung des Gesamtschalldämmmaßes der Fassade sind die Lärmpegelbereiche nach Tab. 7 der DIN 4109-1 (Ausgabe 2018) zu beachten.

Die vorliegenden Untersuchungsergebnisse basieren auf den planerischen Vorgaben und der vorgegebenen Aufgabenstellung sowie den gelieferten Angaben und den örtlichen geometrischen Verhältnissen. Bei Abweichungen gegenüber den zu Grunde liegenden Ausgangsdaten sowie bei Planungsänderungen, kann sich unter Umständen eine andere Beurteilung ergeben. Die Bearbeitung des schallimmissionstechnischen Fachbeitrages begann in der zweiten Jahreshälfte 2018 und wurde im März 2019 abgeschlossen. Aufgrund von Planungsänderungen wurden die aktuellen Planzeichnungen des städtebaulichen Entwurfes wie auch der Rechtsplan zum Bebauungsplan mit Stand vom 17.10.2019 in die schalltechnische Untersuchung und die Anlagenpläne eingearbeitet, die Ermittlung und Beurteilung der Immissionsverhältnisse bleiben hiervon unberührt.

Alsdorf-Hoengen, den 21.10.2019

Dipl.-Ing. S. Kadansky-Sommer

Bebauungsplan Nr. 293 "Am Hüttchensweg"



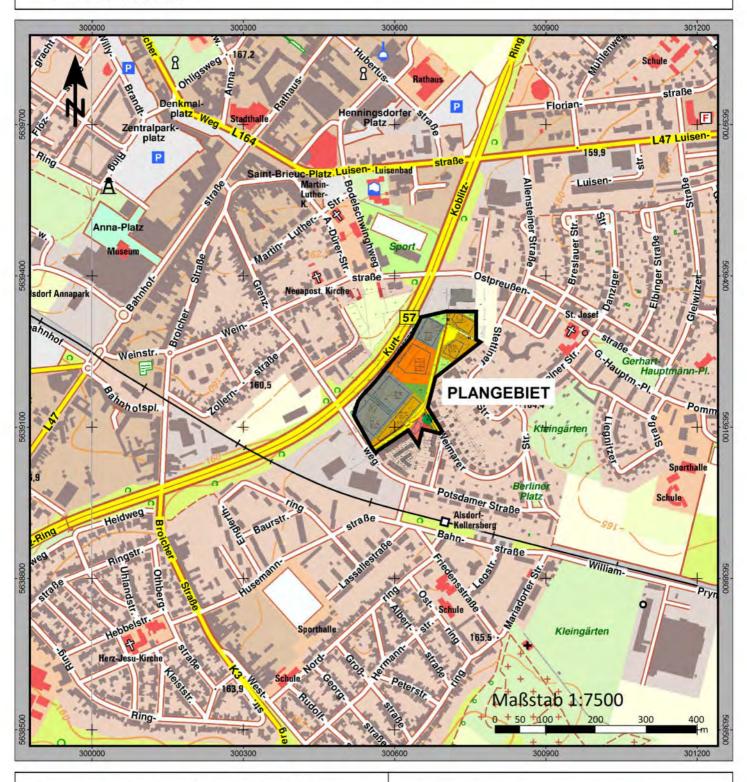
# **Schallimmissionstechnischer Fachbeitrag**

Nr. A/96/18/BP/029.1 im Rahmen der Bauleitplanung nach nach DIN 18005 / RLS-90

# ANLAGE 1 PLANUNTERLAGEN



Projekt Nr. A/96/18/BP/029.1



Schallimmissionstechnische Untersuchung nach DIN 18005 / RLS-90

Ermittlung und Beurteilung der Verkehrsgeräuschimmissionen im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 293 "Am Hüttchensweg" aus den umliegenden Hauptverkehrsachsen

#### Anlage: 1 Blatt: 1

Übersicht - Lage im Stadtgebiet Planvorgabe Bebauungsplan Nr. 293 "Am Hüttchensweg" (Rechtsplanentwurf vom 07.03.2019)

Kartengrundlage: © Land NRW (2019) / © GeoBasis-DE/BKG 2019



SCHALLIMMISSIONSSCHUTZ
Beratung - Messung - Planung - Bauleitung - Gutachte

Feldstraße 85 52477 Alsdorf-Hoenger Tel.: 02404 - 55 65 52 Fax: 02404 - 55 65 49

mail@ibk-schallimmissionsschutz.de ww.ibk-schallimmissionsschutz.de www.ibk-schall.de

atum: 21.10.2019

Bearbeiter: Mettig, Kadansky-Sommer Projekt Nr.: A/96/18/BP/029.1

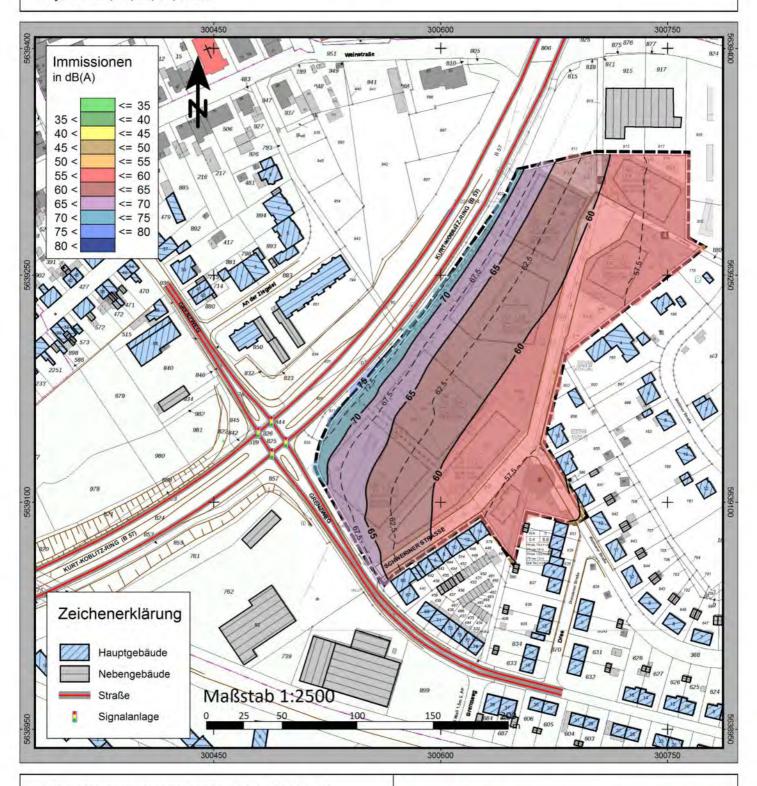
SoundPLAN Version 8.0 mit Update vom 12.03.2019



Blattabmessungen: 297 mm x 210 mm (DIN-A4 Hockstrife) 22 VON 48 A N



Projekt Nr. A/96/18/BP/029.1



Schallimmissionstechnische Untersuchung nach DIN 18005 / RLS-90

Ermittlung und Beurteilung der Verkehrsgeräuschimmissionen im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 293 "Am Hüttchensweg" aus den umliegenden Hauptverkehrsachsen

Anlage: 1 Blatt:

Isophonenlärmkarte - PROGNOSE Immissionspegel in dB(A) Tagzeit 06.00 - 22.00 Uhr Berechnungshöhe in 3m über Gelände



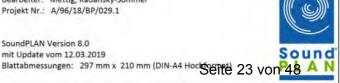
SCHALLIMMISSIONSSCHU

Feldstraße 85 52477 Alsdorf-Hoengen Tel.: 02404 - 55 65 52 Fax: 02404 - 55 65 49

mail@ibk-schallimmissionsschutz.de www.ibk-schallimmissionsschutz.de www.ibk-schall.de

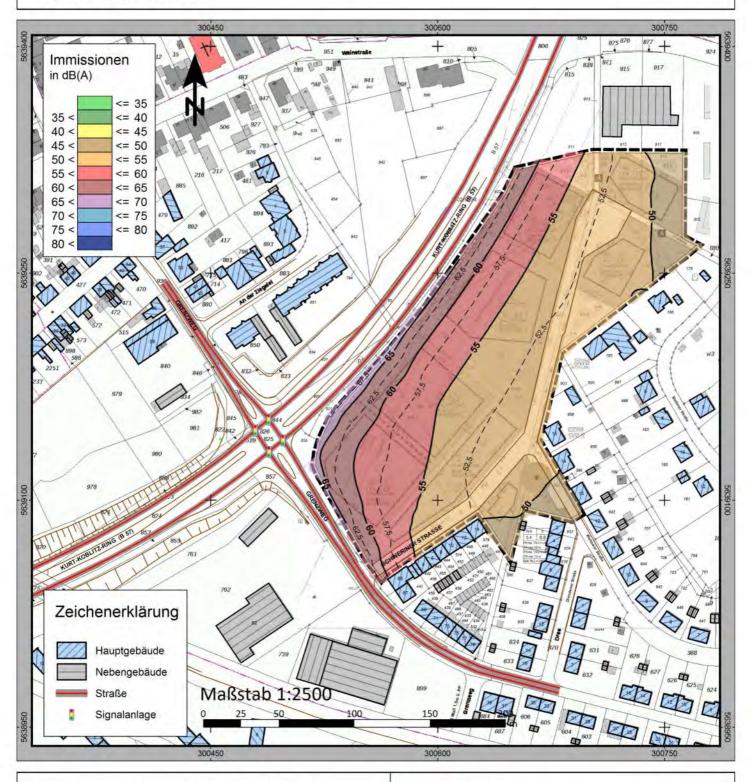
21.10.2019

Bearbeiter: Mettig, Kadansky-Sommer Projekt Nr.: A/96/18/BP/029.1





Projekt Nr. A/96/18/BP/029.1



Schallimmissionstechnische Untersuchung nach DIN 18005 / RLS-90

Ermittlung und Beurteilung der Verkehrsgeräuschimmissionen im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 293 "Am Hüttchensweg" aus den umliegenden Hauptverkehrsachsen

Anlage: 1 Blatt:

Isophonenlärmkarte - PROGNOSE Immissionspegel in dB(A) Nachtzeit 22.00 - 06.00 Uhr Berechnungshöhe in 3m über Gelände



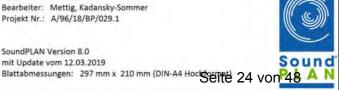
SCHALLIMMISSIONSSCHU

Feldstraße 85 52477 Alsdorf-Hoengen Tel.: 02404 - 55 65 52 Fax: 02404 - 55 65 49

mail@ibk-schallimmissionsschutz.de www.ibk-schallimmissionsschutz.de www.ibk-schall.de

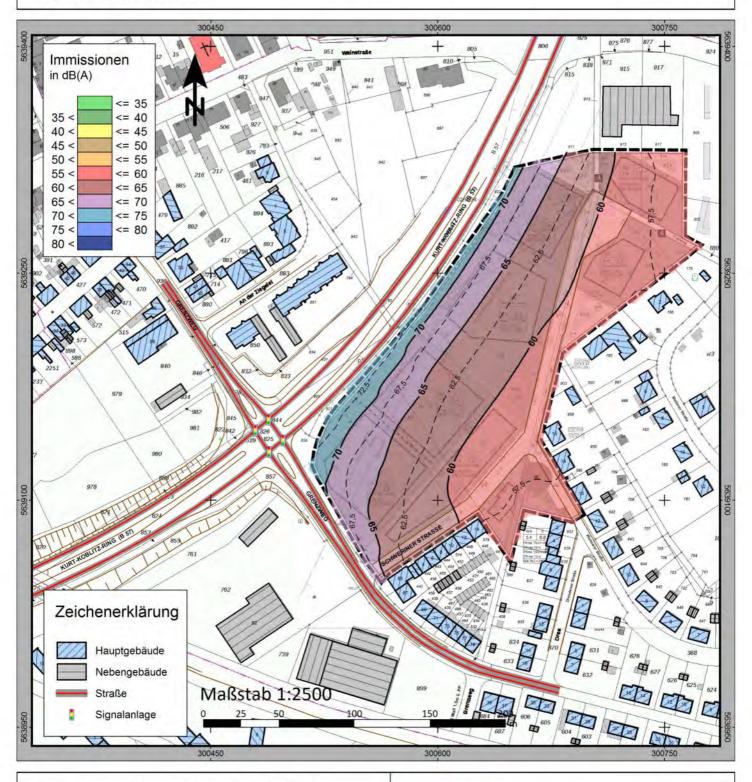
21.10.2019

Bearbeiter: Mettig, Kadansky-Sommer Projekt Nr.: A/96/18/BP/029.1





Projekt Nr. A/96/18/BP/029.1



Schallimmissionstechnische Untersuchung nach DIN 18005 / RLS-90

Ermittlung und Beurteilung der Verkehrsgeräuschimmissionen im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 293 "Am Hüttchensweg" aus den umliegenden Hauptverkehrsachsen

Anlage: 1 Blatt:

Isophonenlärmkarte - PROGNOSE Immissionspegel in dB(A) Tagzeit 06.00 - 22.00 Uhr Berechnungshöhe in 6m über Gelände



SCHALLIMMISSIONSSCHU

Feldstraße 85 52477 Alsdorf-Hoengen Tel.: 02404 - 55 65 52 Fax: 02404 - 55 65 49

mail@ibk-schallimmissionsschutz.de www.ibk-schallimmissionsschutz.de www.ibk-schall.de

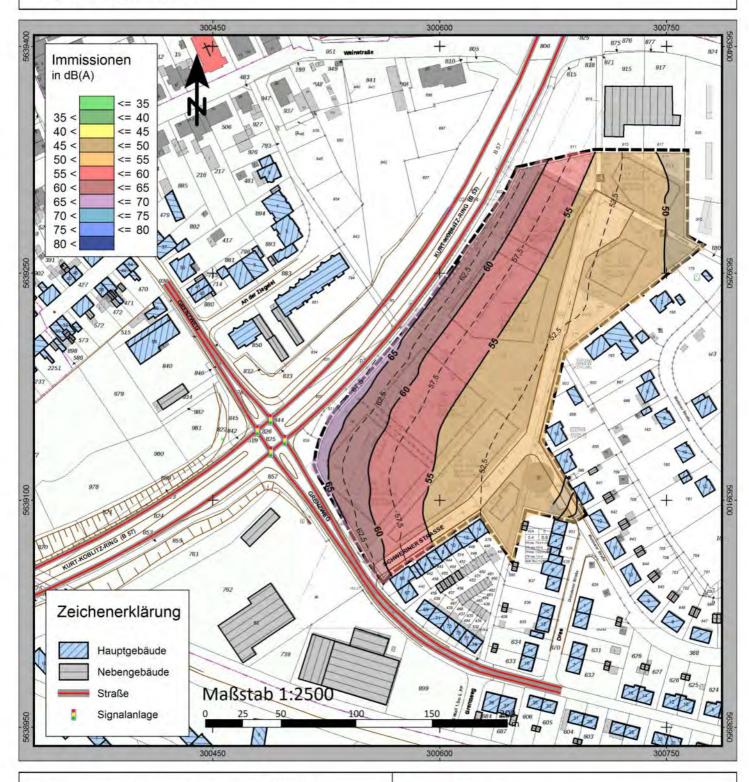
21.10.2019

Bearbeiter: Mettig, Kadansky-Sommer Projekt Nr.: A/96/18/BP/029.1





Projekt Nr. A/96/18/BP/029.1



Schallimmissionstechnische Untersuchung nach DIN 18005 / RLS-90

Ermittlung und Beurteilung der Verkehrsgeräuschimmissionen im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 293 "Am Hüttchensweg" aus den umliegenden Hauptverkehrsachsen

Anlage: 1 Blatt:

Isophonenlärmkarte - PROGNOSE Immissionspegel in dB(A) Nachtzeit 22.00 - 06.00 Uhr Berechnungshöhe in 6m über Gelände



SCHALLIMMISSIONSSCHU

Feldstraße 85 52477 Alsdorf-Hoengen Tel.: 02404 - 55 65 52 Fax: 02404 - 55 65 49

mail@ibk-schallimmissionsschutz.de www.ibk-schallimmissionsschutz.de www.ibk-schall.de

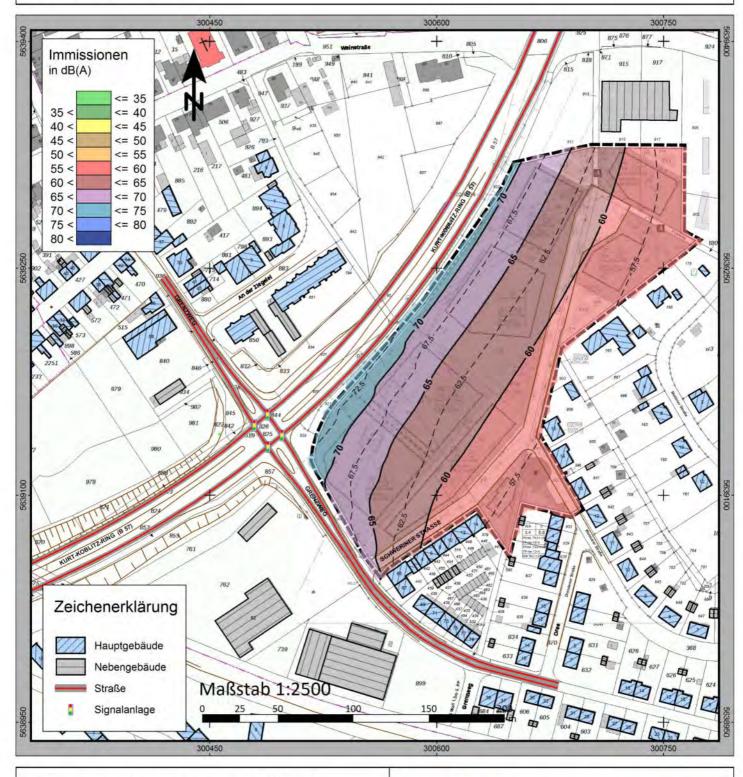
21.10.2019

Bearbeiter: Mettig, Kadansky-Sommer Projekt Nr.: A/96/18/BP/029.1





Projekt Nr. A/96/18/BP/029.1



Schallimmissionstechnische Untersuchung nach DIN 18005 / RLS-90

Ermittlung und Beurteilung der Verkehrsgeräuschimmissionen im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 293 "Am Hüttchensweg" aus den umliegenden Hauptverkehrsachsen

Anlage: 1 Blatt:

Isophonenlärmkarte - PROGNOSE Immissionspegel in dB(A) Tagzeit 06.00 - 22.00 Uhr Berechnungshöhe in 9m über Gelände



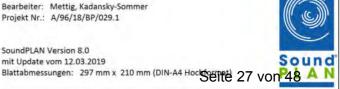
SCHALLIMMISSIONSSCHU

Feldstraße 85 52477 Alsdorf-Hoengen Tel.: 02404 - 55 65 52 Fax: 02404 - 55 65 49

mail@ibk-schallimmissionsschutz.de

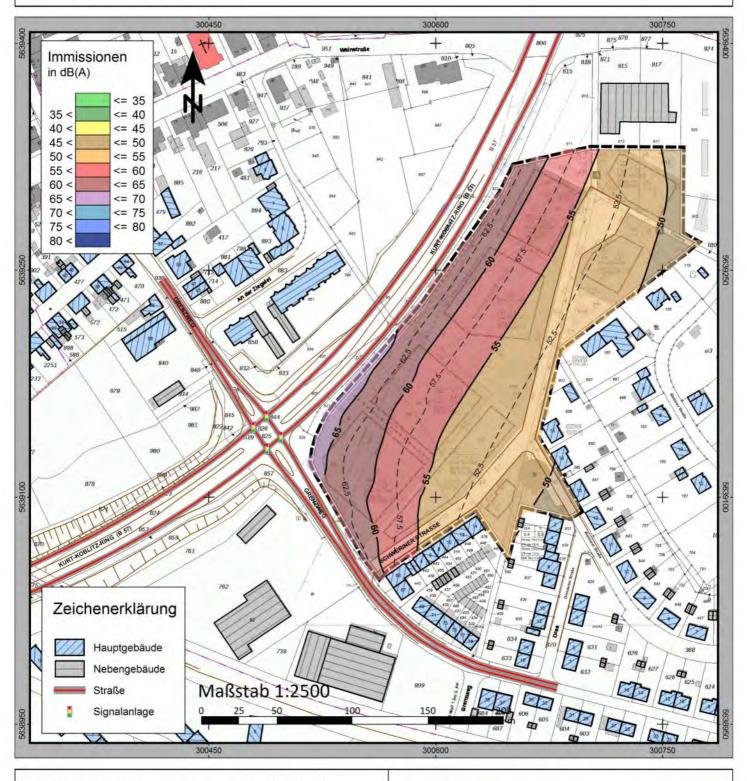
21.10.2019

Bearbeiter: Mettig, Kadansky-Sommer Projekt Nr.: A/96/18/BP/029.1





Projekt Nr. A/96/18/BP/029.1



Schallimmissionstechnische Untersuchung nach DIN 18005 / RLS-90

Ermittlung und Beurteilung der Verkehrsgeräuschimmissionen im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 293 "Am Hüttchensweg" aus den umliegenden Hauptverkehrsachsen

Blatt: Anlage: 1

Isophonenlärmkarte - PROGNOSE Immissionspegel in dB(A) Nachtzeit 22.00 - 06.00 Uhr Berechnungshöhe in 9m über Gelände



SCHALLIMMISSIONSSCHU

Feldstraße 85 52477 Alsdorf-Hoengen Tel.: 02404 - 55 65 52 Fax: 02404 - 55 65 49

mail@ibk-schallimmissionsschutz.de www.ibk-schallimmissionsschutz.de www.ibk-schall.de

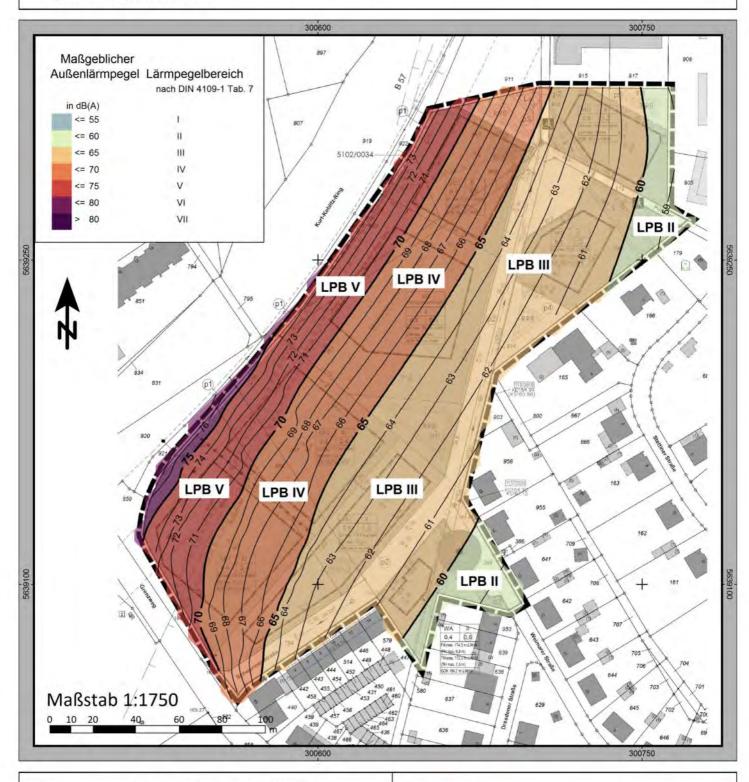
21.10.2019

Bearbeiter: Mettig, Kadansky-Sommer Projekt Nr.: A/96/18/BP/029.1





Projekt Nr. A/96/18/BP/029.1



Schallimmissionstechnische Untersuchung nach DIN 18005 / RLS-90

Ermittlung und Beurteilung der Verkehrsgeräuschimmissionen im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 293 "Am Hüttchensweg" aus den umliegenden Hauptverkehrsachsen

Anlage: 1 Blatt: 8

Schalltechnische Maßnahmen, baulicher Schallschutz

Maßgeblicher Außenlärmpegel Tagpegel L<sub>r,T</sub> + 3 dB nach Abschnitt. 4.4.5.2 der DIN 4109-2:2018-01, Lärmpegelbereiche nach Tab. 7 der DIN 4109-1:2018-01

SCHALLIMMISSIONSSCHUTZ

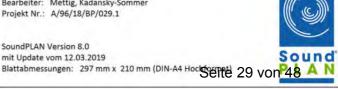
Feldstraße 85 52477 Alsdorf-Hoengen

Tel.: 02404 - 55 65 52 Fax: 02404 - 55 65 49

mail@ibk-schallimmissionsschutz.de www.ibk-schallimmissionsschutz.de www.ibk-schall.de

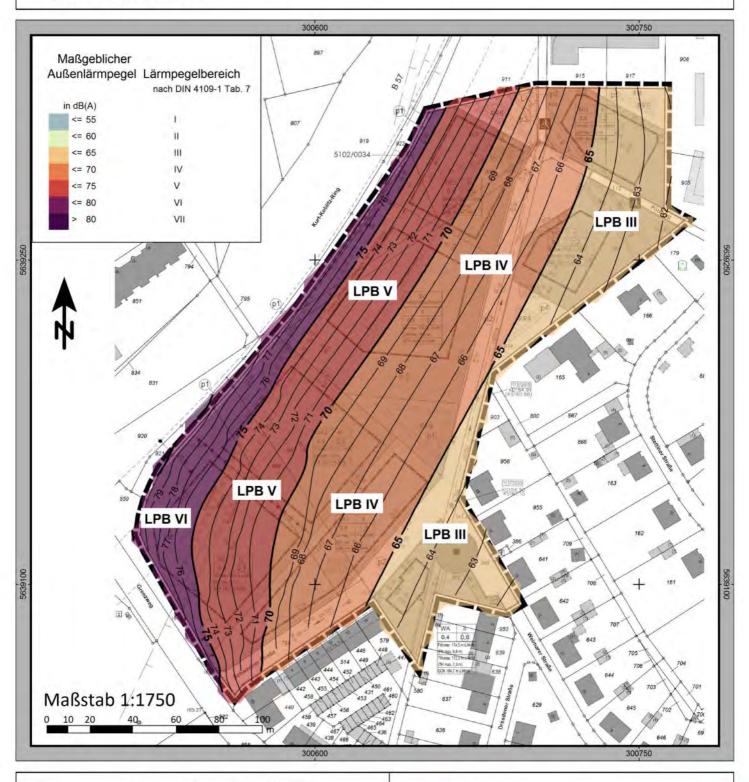
21.10.2019

Bearbeiter: Mettig, Kadansky-Sommer Projekt Nr.: A/96/18/BP/029.1





Projekt Nr. A/96/18/BP/029.1



Schallimmissionstechnische Untersuchung nach DIN 18005 / RLS-90

Ermittlung und Beurteilung der Verkehrsgeräuschimmissionen im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 293 "Am Hüttchensweg" aus den umliegenden Hauptverkehrsachsen

Blatt: 9 Anlage: 1

Schalltechnische Maßnahmen, baulicher Schallschutz

Maßgeblicher Außenlärmpegel zum Schutz des Nachtschlafes Nachtpegel L<sub>r,N</sub> + 10 dB und + 3 dB nach Abschnitt. 4.4.5.2 der DIN 4109-2:2018-01, Lärmpegelbereiche nach Tab. 7 der DIN 4109-1:2018-01

SCHALLIMMISSIONSSCHUTZ

Feldstraße 85 52477 Alsdorf-Hoengen

Tel.: 02404 - 55 65 52 Fax: 02404 - 55 65 49

mail@ibk-schallimmissionsschutz.de

21.10.2019

Bearbeiter: Mettig, Kadansky-Sommer Projekt Nr.: A/96/18/BP/029.1

SoundPLAN Version 8.0 mit Update vom 12.03.2019

Blattabmessungen: 297 mm x 210 mm (DIN-A4 Hock Serie 30 von 48 A

Bebauungsplan Nr. 293 "Am Hüttchensweg"



# **Schallimmissionstechnischer Fachbeitrag**

Nr. A/96/18/BP/029.1 im Rahmen der Bauleitplanung nach nach DIN 18005 / RLS-90

# ANLAGE 2 KONFORMITÄTSERKLÄRUNG nach DIN 45687

#### Konformitätserklärung nach DIN 45687

Als Hersteller des Software-Produktes **SoundPLAN Version 8.0** erklären wir durch Ankreuzen auf dem folgenden QSI-Formblatt dessen Konformität mit dem vorstehend genannten Regelwerk. Einschränkungen sind erläutert.

Der Hersteller versichert, dass alle auf ein Regelwerk bezogenen Testaufgaben mit einer auf dieses Regelwerk bezogenen Referenzeinstellung des Programms innerhalb der zulässigen Toleranzgrenzen richtig gelöst werden.

Backnang, den 30.06.2017

Jochen Schaal SoundPLAN GmbH

#### Inhalt

1	Tabelle - VDI 2714:1988-01	2
2	Tabelle - DIN ISO 9613-2:1999-10	3
3	Tabelle - Schall 03:1990	4
4	Tabelle - RLS-90:1990	6
5	Tabelle - VDI 2720 Blatt 1:1997-03	8
6	Tabelle - VBUSch:2006	9
7	Tabelle - VBUS:2006	10
	Tabelle - VBUI:2006	
9	Tabelle - Schall 03 (Fassung 01.01 2015) [1] & [2]	12

#### 1 Tabelle - VDI 2714:1988-01

In der Referenzeinstellung zur Anwendung des Programms kann gerechnet werden	ja	eingeschränkt	nein
mit			
A-Schallpegeln (Bezug 500 Hz),	X		
Schallpegeln in Oktavbändern,	X		
Schallpegeln in Terzbändern;	X		
für			
Punktquellen,	X		
Linienquellen horizontal,	X		
Linienquellen vertikal,	X		
Linienquellen beliebig orientiert,	X		
Flächenquellen horizontal,	X		
Flächenquellen vertikal,	X		
Flächenquellen beliebig orientiert;	X		
mit automatischer Unterteilung von Linien oder Flächen unter Berücksichtigung			
des Abstands zum Immissionsort,	X		
der Aufteilung einer ausgedehnten Quelle in Teilquellen, von denen zum	X		
Immissionsort annähernd gleiche Ausbreitungsbedingungen vorliegen,			
nach GI.(2) für die mittlere Mitwindwetterlage;	X		
mit Richtwirkungsmaß für Punktquellen			
abhängig von einem Winkel,	X		
abhängig von zwei Winkeln;	X		
mit wählbarer Bezugsrichtung für jede Quelle;	X		
mit Richtwirkungsmaß für Gebäude nach Bild 2;			X
Raumwinkelmaß nach Tabelle 2;	X		
Raumwinkelmaß nach GI.(16);			X
Abstandsmaß nach GI.(4);	X		
Luftabsorptionsmaß nach GI.(5) und Tabelle 3;	<b>X</b> 1		
Luftabsorptionsmaß nach GI.(5) und Anhang C;	<b>X</b> <sup>1</sup>		
Boden- und Meteorologiedämpfungsmaß nach GI.(7);	X		
Boden- und Meteorologiedämpfungsmaß nach Anhang D;			X
Bewuchsdämpfungsmaß			
unter Berücksichtigung einer Schallweglänge von höchstens 200 m nach Bild 5a,	X		
nach GI.(8) und (9),		<b>∑</b> 2	
pauschal mit 0,05 dB/m;		X <sup>2</sup>	
Bebauungsdämpfungsmaß		ഥ-	Ш
<u> </u>			- F
unter Abzug des Boden- und Meteorologiedämpfungsmaßes, nach GI.(11) unter Berücksichtigung von Bild 5b für quellennahe	$\perp \Box$		×
Industriebebauung,	X		
mit freier Eingabe eines Dämpfungswerts (bei vorliegender genauerer Erfahrung),	X		
nach GI.(1 2) für Einzelschallquellen und bei lockerer Bebauung,			X
Bebauungsdämpfungsmaß mit Boden- und Meteorologiedämpfungsmaß beschränkt auf 15 d13;	X		
Einfügungsdämpfungsmaß von Hindernissen nach VDI 2720 Blatt 1 (siehe QSI-Blatt hierzu);	X		
Schallpegelerhöhung durch einfache Reflexion gemäß Beitrag einer Spiegelquelle unter Berücksichtigung			
des Absorptionsgrads der reflektierenden Fläche,	X		
der Struktur der reflektierenden Fläche,			X
des Reflexionsverlustes von Lärmschutzwänden,	X		
der Größe und Orientierung der reflektierenden Fläche nach GI.(15),	X		
ggf. einer Abschirmung der Spiegelquelle,	×		
zusätzlicher Schallpegelerhöhung durch Mehrfachreflexion bei beiderseits			X
geschlossener Bebauung an Linienquellen nach Gl.(17),			
Korrektur für den Langzeitmittelungspegel nach GI.(18).			X

#### 2 Tabelle - DIN ISO 9613-2:1999-10

In der Referenzeinstellung zur Anwendung des Programms kann gerechnet werden	ja	eingeschränkt	nein
Mit			
A-Schallpegeln (Bezug 500 Hz),	X		
Schallpegeln in Oktavbändern von 63 Hz bis 8 kHz;	X		
mit		_	
Punktquellen,	X		
Linienquellen horizontal,	X		
Linienquellen vertikal,	X		
Linienquellen beliebig orientiert,	X		
Flächenquellen horizontal,	X		
Flächenquellen vertikal,	X		
Flächenquellen beliebig orientiert;	X		
mit automatischer Unterteilung von Linien oder Flächen unter Berücksichtigung			
des Abstands zum Immissionsort,	X		
gleicher Ausbreitungsbedingungen von allen Teilen zum Immissionsort;	X		
Spiegelquellen, um die Reflexion von Schall an Wänden und Decken (aber nicht am Boden) zu beschreiben			
die nach Bild 8 konstruierbar sind,	X		
und an Oberflächen mit Abmaßen und Orientierungen nach GI.(1 9)	X		
auftreten,			
erster Ordnung,	X		
höherer Ordnung vollständig bis n = <b>beliebig</b>	X		
mit Richtwirkungsmaß für Punktquellen			
abhängig von einem Winkel,	X		
abhängig von zwei Winkeln;	X		
mit wählbarer Bezugsrichtung für jede Quelle;	X		
mit Berücksichtigung eines eingebbaren Raumwinkelmaßes;	X		
nach GI.(4) für die mittlere Mitwindwetterlage, mit			
Dämpfung aufgrund geometrischer Ausbreitung nach Gl.(7),	X		
Dämpfung aufgrund von Luftabsorption nach GI.(8) und Tabelle 2,	<b>⊠</b> ¹		
Dämpfung aufgrund des Bodeneffekts in Oktavbändern nach GI.(9) und Tabelle 3,	X		
Dämpfung aufgrund des Bodeneffekts für A-Schalldruckpegel nach GI.(10) unter Berücksichtigung einer Bodenreflexion nach GI.(11),	X		
Dämpfung aufgrund von Abschirmung			
nach GI.(12) bei Beugung über die Oberkante des Schirms,	X		
nach Gl.(13) bei Beugung um eine senkrechte Kante herum,	X		
wobei der Sonderfall zur Anwendung von Gleichung (13) für groß- flächige Industrieanlagen bei der Ermittlung des Langzeitmittelungs- pegels entsprechend Anmerkung 15 berücksichtigt wird,		⊠8	
mit Berechnung des Abschirmmaßes auf jedem relevanten Ausbreitungsweg	X		
unter Einschluss von Bodenreflexionen mit C2 = 20,	X		
bei getrennter Berücksichtigung von Bodenreflexionen mit C2 = 40	X		
unter Berücksichtigung einer Abstandskomponente parallel zur Schirmkante nach Gl.(16),	X		
bei Doppelbeugung mit C3 nach GI.(14),	$\mathbf{X}^3$		
und z nach Gl.(17),	$\mathbf{X}^3$		
unter Berücksichtigung eines Korrekturfaktors für meteorologische Einflüsse nach GI.(18),	X		
unter Beachtung eines auf alle Beugungskanten eines Objekts oder mehrerer Objekte zusammen bezogenen Höchstwerts von 20 dB für Einfachbeugung und 25 dB für Doppelbeugung,	X		
Mehrfachbeugung wird näherungsweise unter Berücksichtigung der beiden wirksamsten Schirmkanten gerechnet,			X
Mehrfachbeugung wird unter Berücksichtigung aller wirksamen Schirmkanten gerechnet,	X		
mit Abzug einer meteorologischen Korrektur nach Gl.(21) und (22) zur Bestimmung des Langzeitmittelungspegels aus dem äquivalenten Dauerschalldruckpegel bei Mitwind.	X		

#### 3 Tabelle - Schall 03:1990

In der Referenzeinstellung zur Anwendung des Programms kann gerechnet werden der Beurteilungspegel von Schienenverkehrsgeräuschen getrennt für Tag und Nacht, nach dem Teilstückkerfahren, mit der Teilstücklänge nach GI.(5), unter Berücksichtigung annähernd gleichmäßiger Emission, unter Berücksichtigung annähernd gleichmäßiger Ausbreitungsbedingungen-, nach Anhang, GI.(A.1) für jedes Gleis eines Streckenabschnitts mit einer Mindestlänge nach Bild A.1, mit einem Mindestlänge nach Bild A.1, mit gleichmäßigen Emissions- und Ausbreitungsbedingungen; ohne Brücken und Bahnübergänge; ohne Einflüsse von Gebäuden und Gehölz; aus dem Emissionspegel nach GI.(1) mit Berücksichtigung der Fahrzeugart nach Tabelle 4, der Bremsbauart nach GI.(2), der Zuglängen nach GI.(3), der Geschwindigkeit nach GI.(4), der Fahrbahnart nach Tabelle 5, von Brücken mit einem Zuschlag von 3 dB, von Bahnübergängen in einer Länge, die gleich der zweifachen Straßenbreite ist, mit einem Zuschlag von 5 dB ohne weitere Korrekturen nach Tabelle 5, von technisch nicht ausgeschlossenem Kurvenquietschen durch einen Zuschlag nach Tabelle 6; unter der Annahme von Immissionsorten in 3,5 m Höhe über unbebautem Gelände, 0,2 m über den Oberkanten von Fenstern in Gebäuden mit bekannter Geschosshöhe, in 3,5 m Höhe über Gelände für das Erdgeschoss in Gebäuden mit unbekannter Geschosshöhe, in 3,5 m Höhe über Gelände für das Erdgeschoss in Solchen Gebäuden; für jedes Teilstück aus GI.(6) mit Berücksichtigung der Richtwirkung nach GI.(7), des Abstands nach GI.(8), der Luftabsorption nach GI.(9), der Boden- und Meteorologiedämpfung nach GI.(10), der Abschirmung durch Schallschutzwände nach GI.(12) mit Umweg über ein Hindernis nach GI.(13) und Bild 3,	X	eingeschränkt	
getrennt für Tag und Nacht, nach dem Teilstückverfahren, mit der Teilstücklänge nach GI.(5), unter Berücksichtigung annähernd gleichmäßiger Emission, unter Berücksichtigung annähernd gleichmäßiger Ausbreitungsbedingungen-, nach Anhang, GI.(A.1) für jedes Gleis eines Streckenabschnitts mit einer Mindestlänge nach Bild A.1, mit einem Mindestlänge nach Bild A.1, mit gleichmäßigen Emissions- und Ausbreitungsbedingungen; ohne Brücken und Bahnübergänge; ohne Einflüsse von Gebäuden und Gehölz; aus dem Emissionspegel nach GI.(1) mit Berücksichtigung der Fahrzeugart nach Tabelle 4, der Bremsbauart nach GI.(2), der Zuglängen nach GI.(3), der Geschwindigkeit nach GI.(4), der Fahrbahnart nach Tabelle 5, von Brücken mit einem Zuschlag von 3 dB, von Bahnübergängen in einer Länge, die gleich der zweifachen Straßenbreite ist, mit einem Zuschlag von 5 dB ohne weitere Korrekturen nach Tabelle 5, von technisch nicht ausgeschlossenem Kurvenquietschen durch einen Zuschlag nach Tabelle 6; unter der Annahme von Immissionsorten in 3,5 m Höhe über unbebautem Gelände, 0,2 m über den Oberkanten von Fenstern in Gebäuden mit unbekannter Geschosshöhe, in 2,8 m zusätzlicher Höhe für jedes weitere Geschoss in solchen Gebäuden; für jedes Teilstück aus GI.(6) mit Berücksichtigung der Richtwirkung nach GI.(7), des Abstands nach GI.(9), der Boden- und Meteorologiedämpfung nach GI.(10), der Abschirmung durch Schallschutzwände nach GI.(12) mit			
mit der Teilstücklänge nach GI.(5), unter Berücksichtigung annähernd gleichmäßiger Emission, unter Berücksichtigung annähernd gleichmäßiger Ausbreitungsbedingungen-, nach Anhang, GI.(A.1) für jedes Gleis eines Streckenabschnitts mit einer Mindestlänge nach Bild A.1, mit einem Mindestgleisbogenradius nach Bild A.1, mit gleichmäßigen Emissions- und Ausbreitungsbedingungen; ohne Brücken und Bahnübergänge; ohne Einflüsse von Gebäuden und Gehölz; aus dem Emissionspegel nach GI.(1) mit Berücksichtigung der Fahrzeugart nach Tabelle 4, der Bremsbauart nach GI.(2), der Zuglängen nach GI.(3), der Geschwindigkeit nach GI.(4), der Fahrbahnart nach Tabelle 5, von Brücken mit einem Zuschlag von 3 dB, von Bahnübergängen in einer Länge, die gleich der zweifachen Straßenbreite ist, mit einem Zuschlag von 5 dB ohne weitere Korrekturen nach Tabelle 5, von technisch nicht ausgeschlossenem Kurvenquietschen durch einen Zuschlag nach Tabelle 6; unter der Annahme von Immissionsorten in 3,5 m Höhe über unbebautem Gelände, 0,2 m über den Oberkanten von Fenstern in Gebäuden mit unbekannter Geschosshöhe, in 2,8 m zusätzlicher Höhe für jedes weitere Geschoss in solchen Gebäuden; für jedes Teilstück aus GI.(6) mit Berücksichtigung der Richtwirkung nach GI.(7), des Abstands nach GI.(8), der Luftabsorption nach GI.(9), der Boden- und Meteorologiedämpfung nach GI.(10), der Abschirmung durch Schallschutzwände nach GI.(12) mit			
unter Berücksichtigung annähernd gleichmäßiger Emission, unter Berücksichtigung annähernd gleichmäßiger Ausbreitungsbedingungen-, nach Anhang, Gl.(A.1) für jedes Gleis eines Streckenabschnitts mit einer Mindestgleisbogenradius nach Bild A.1, mit einem Mindestgleisbogenradius nach Bild A.1, mit gleichmäßigen Emissions- und Ausbreitungsbedingungen; ohne Brücken und Bahnübergänge; ohne Einflüsse von Gebäuden und Gehölz; aus dem Emissionspegel nach Gl.(1) mit Berücksichtigung der Fahrzeugart nach Tabelle 4, der Bremsbauart nach Gl.(2), der Zuglängen nach Gl.(3), der Geschwindigkeit nach Gl.(4), der Fahrbahnart nach Tabelle 5, von Brücken mit einem Zuschlag von 3 dB, von Bahnübergängen in einer Länge, die gleich der zweifachen Straßenbreite ist, mit einem Zuschlag von 5 dB ohne weitere Korrekturen nach Tabelle 5, von technisch nicht ausgeschlossenem Kurvenquietschen durch einen Zuschlag nach Tabelle 6; unter der Annahme von Immissionsorten in 3,5 m Höhe über unbebautem Gelände, 0,2 m über den Oberkanten von Fenstern in Gebäuden mit bekannter Geschosshöhe, in 3,5 m Höhe über Gelände für das Erdgeschoss in Gebäuden mit unbekannter Geschosshöhe, in 2,8 m zusätzlicher Höhe für jedes weitere Geschoss in solchen Gebäuden; für jedes Teilstück aus Gl.(6) mit Berücksichtigung der Richtwirkung nach Gl.(7), des Abstands nach Gl.(8), der Luftabsorption nach Gl.(9), der Boden- und Meteorologiedämpfung nach Gl.(10), der Abschirmung durch Schallschutzwände nach Gl.(12) mit			
unter Berücksichtigung annähernd gleichmäßiger Emission, unter Berücksichtigung annähernd gleichmäßiger Ausbreitungsbedingungen-, nach Anhang, Gl.(A.1) für jedes Gleis eines Streckenabschnitts mit einer Mindestgleisbogenradius nach Bild A.1, mit einem Mindestgleisbogenradius nach Bild A.1, mit gleichmäßigen Emissions- und Ausbreitungsbedingungen; ohne Brücken und Bahnübergänge; ohne Einflüsse von Gebäuden und Gehölz; aus dem Emissionspegel nach Gl.(1) mit Berücksichtigung der Fahrzeugart nach Tabelle 4, der Bremsbauart nach Gl.(2), der Zuglängen nach Gl.(3), der Geschwindigkeit nach Gl.(4), der Fahrbahnart nach Tabelle 5, von Brücken mit einem Zuschlag von 3 dB, von Bahnübergängen in einer Länge, die gleich der zweifachen Straßenbreite ist, mit einem Zuschlag von 5 dB ohne weitere Korrekturen nach Tabelle 5, von technisch nicht ausgeschlossenem Kurvenquietschen durch einen Zuschlag nach Tabelle 6; unter der Annahme von Immissionsorten in 3,5 m Höhe über unbebautem Gelände, 0,2 m über den Oberkanten von Fenstern in Gebäuden mit bekannter Geschosshöhe, in 3,5 m Höhe über Gelände für das Erdgeschoss in Gebäuden mit unbekannter Geschosshöhe, in 2,8 m zusätzlicher Höhe für jedes weitere Geschoss in solchen Gebäuden; für jedes Teilstück aus Gl.(6) mit Berücksichtigung der Richtwirkung nach Gl.(7), des Abstands nach Gl.(8), der Luftabsorption nach Gl.(9), der Boden- und Meteorologiedämpfung nach Gl.(10), der Abschirmung durch Schallschutzwände nach Gl.(12) mit	X		
unter Berücksichtigung annähernd gleichmäßiger Ausbreitungsbedingungen-, nach Anhang, Gl.(A.1) für jedes Gleis eines Streckenabschnitts mit einer Mindestlänge nach Bild A.1, mit einem Mindestlgeisbogenradius nach Bild A.1, mit gleichmäßigen Emissions- und Ausbreitungsbedingungen; ohne Brücken und Bahnübergänge; ohne Einflüsse von Gebäuden und Gehölz; aus dem Emissionspegel nach Gl.(1) mit Berücksichtigung der Fahrzeugart nach Tabelle 4, der Bremsbauart nach Gl.(2), der Zuglängen nach Gl.(3), der Geschwindigkeit nach Gl.(4), der Fahrbahnart nach Tabelle 5, von Brücken mit einem Zuschlag von 3 dB, von Bahnübergängen in einer Länge, die gleich der zweifachen Straßenbreite ist, mit einem Zuschlag von 5 dB ohne weitere Korrekturen nach Tabelle 5, von technisch nicht ausgeschlossenem Kurvenquietschen durch einen Zuschlag nach Tabelle 6; unter der Annahme von Immissionsorten in 3,5 m Höhe über unbebautem Gelände, 0,2 m über den Oberkanten von Fenstern in Gebäuden mit bekannter Geschosshöhe, in 2,8 m zusätzlicher Höhe für jedes weitere Geschoss in solchen Gebäuden; für jedes Teilstück aus Gl.(6) mit Berücksichtigung der Richtwirkung nach Gl.(7), des Abstands nach Gl.(8), der Luftabsorption nach Gl.(9), der Boden- und Meteorologiedämpfung nach Gl.(10), der Abschirmung durch Schallschutzwände nach Gl.(12) mit			
nach Anhang, Gl.(A.1) für jedes Gleis eines Streckenabschnitts mit einer Mindestlänge nach Bild A.1, mit einem Mindestgleisbogenradius nach Bild A.1, mit gleichmäßigen Emissions- und Ausbreitungsbedingungen; ohne Brücken und Bahnübergänge; ohne Einflüsse von Gebäuden und Gehölz; aus dem Emissionspegel nach Gl.(1) mit Berücksichtigung der Fahrzeugart nach Tabelle 4, der Bremsbauart nach Gl.(2), der Zuglängen nach Gl.(3), der Geschwindigkeit nach Gl.(4), der Fahrbahnart nach Tabelle 5, von Brücken mit einem Zuschlag von 3 dB, von Bahnübergängen in einer Länge, die gleich der zweifachen Straßenbreite ist, mit einem Zuschlag von 5 dB ohne weitere Korrekturen nach Tabelle 5, von technisch nicht ausgeschlossenem Kurvenquietschen durch einen Zuschlag nach Tabelle 6; unter der Annahme von Immissionsorten in 3,5 m Höhe über unbebautem Gelände, 0,2 m über den Oberkanten von Fenstern in Gebäuden mit bekannter Geschosshöhe, in 3,5 m Höhe über Gelände für das Erdgeschoss in Gebäuden mit unbekannter Geschosshöhe, in 2,8 m zusätzlicher Höhe für jedes weitere Geschoss in solchen Gebäuden; für jedes Teilstück aus Gl.(6) mit Berücksichtigung der Richtwirkung nach Gl.(7), des Abstands nach Gl.(8), der Luftabsorption nach Gl.(9), der Boden- und Meteorologiedämpfung nach Gl.(10), der Abschirmung durch Schallschutzwände nach Gl.(12) mit			
mit einer Mindestlänge nach Bild A.1, mit einem Mindestgleisbogenradius nach Bild A.1, mit gleichmäßigen Emissions- und Ausbreitungsbedingungen; ohne Brücken und Bahnübergänge; ohne Einflüsse von Gebäuden und Gehölz; aus dem Emissionspegel nach Gl.(1) mit Berücksichtigung der Fahrzeugart nach Tabelle 4, der Bremsbauart nach Gl.(2), der Zuglängen nach Gl.(3), der Geschwindigkeit nach Gl.(4), der Fahrbahnart nach Tabelle 5, von Brücken mit einem Zuschlag von 3 dB, von Bahnübergängen in einer Länge, die gleich der zweifachen Straßenbreite ist, mit einem Zuschlag von 5 dB ohne weitere Korrekturen nach Tabelle 5, von technisch nicht ausgeschlossenem Kurvenquietschen durch einen Zuschlag nach Tabelle 6; unter der Annahme von Immissionsorten in 3,5 m Höhe über unbebautem Gelände, 0,2 m über den Oberkanten von Fenstern in Gebäuden mit bekannter Geschosshöhe, in 3,5 m Höhe über Gelände für das Erdgeschoss in Gebäuden mit unbekannter Geschosshöhe, in 2,8 m zusätzlicher Höhe für jedes weitere Geschoss in solchen Gebäuden; für jedes Teilstück aus Gl.(6) mit Berücksichtigung der Richtwirkung nach Gl.(7), des Abstands nach Gl.(8), der Luftabsorption nach Gl.(9), der Boden- und Meteorologiedämpfung nach Gl.(10), der Abschirmung durch Schallschutzwände nach Gl.(12) mit			
mit einem Mindestgleisbogenradius nach Bild A.1, mit gleichmäßigen Emissions- und Ausbreitungsbedingungen; ohne Brücken und Bahnübergänge; ohne Einflüsse von Gebäuden und Gehölz; aus dem Emissionspegel nach Gl.(1) mit Berücksichtigung der Fahrzeugart nach Tabelle 4, der Bremsbauart nach Gl.(2), der Zuglängen nach Gl.(3), der Geschwindigkeit nach Gl.(4), der Fahrbahnart nach Tabelle 5, von Brücken mit einem Zuschlag von 3 dB, von Bahnübergängen in einer Länge, die gleich der zweifachen Straßenbreite ist, mit einem Zuschlag von 5 dB ohne weitere Korrekturen nach Tabelle 5, von technisch nicht ausgeschlossenem Kurvenquietschen durch einen Zuschlag nach Tabelle 6; unter der Annahme von Immissionsorten in 3,5 m Höhe über unbebautem Gelände, 0,2 m über den Oberkanten von Fenstern in Gebäuden mit bekannter Geschosshöhe, in 3,5 m Höhe über Gelände für das Erdgeschoss in Gebäuden mit unbekannter Geschosshöhe, in 2,8 m zusätzlicher Höhe für jedes weitere Geschoss in solchen Gebäuden; für jedes Teilstück aus Gl.(6) mit Berücksichtigung der Richtwirkung nach Gl.(7), des Abstands nach Gl.(8), der Luftabsorption nach Gl.(9), der Boden- und Meteorologiedämpfung nach Gl.(10), der Abschirmung durch Schallschutzwände nach Gl.(12) mit	X		
mit gleichmäßigen Emissions- und Ausbreitungsbedingungen; ohne Brücken und Bahnübergänge; ohne Einflüsse von Gebäuden und Gehölz; aus dem Emissionspegel nach GI.(1) mit Berücksichtigung der Fahrzeugart nach Tabelle 4, der Bremsbauart nach GI.(2), der Zuglängen nach GI.(3), der Geschwindigkeit nach GI.(4), der Fahrbahnart nach Tabelle 5, von Brücken mit einem Zuschlag von 3 dB, von Bahnübergängen in einer Länge, die gleich der zweifachen Straßenbreite ist, mit einem Zuschlag von 5 dB ohne weitere Korrekturen nach Tabelle 5, von technisch nicht ausgeschlossenem Kurvenquietschen durch einen Zuschlag nach Tabelle 6; unter der Annahme von Immissionsorten in 3,5 m Höhe über unbebautem Gelände, 0,2 m über den Oberkanten von Fenstern in Gebäuden mit bekannter Geschosshöhe, in 3,5 m Höhe über Gelände für das Erdgeschoss in Gebäuden mit unbekannter Geschosshöhe, in 2,8 m zusätzlicher Höhe für jedes weitere Geschoss in solchen Gebäuden; für jedes Teilstück aus GI.(6) mit Berücksichtigung der Richtwirkung nach GI.(7), des Abstands nach GI.(8), der Luftabsorption nach GI.(9), der Boden- und Meteorologiedämpfung nach GI.(10), der Abschirmung durch Schallschutzwände nach GI.(12) mit	X		
ohne Brücken und Bahnübergänge; ohne Einflüsse von Gebäuden und Gehölz; aus dem Emissionspegel nach Gl.(1) mit Berücksichtigung der Fahrzeugart nach Tabelle 4, der Bremsbauart nach Gl.(2), der Zuglängen nach Gl.(3), der Geschwindigkeit nach Gl.(4), der Fahrbahnart nach Tabelle 5, von Brücken mit einem Zuschlag von 3 dB, von Bahnübergängen in einer Länge, die gleich der zweifachen Straßenbreite ist, mit einem Zuschlag von 5 dB ohne weitere Korrekturen nach Tabelle 5, von technisch nicht ausgeschlossenem Kurvenquietschen durch einen Zuschlag nach Tabelle 6; unter der Annahme von Immissionsorten in 3,5 m Höhe über unbebautem Gelände, 0,2 m über den Oberkanten von Fenstern in Gebäuden mit bekannter Geschosshöhe, in 3,5 m Höhe über Gelände für das Erdgeschoss in Gebäuden mit unbekannter Geschosshöhe, in 2,8 m zusätzlicher Höhe für jedes weitere Geschoss in solchen Gebäuden; für jedes Teilstück aus Gl.(6) mit Berücksichtigung der Richtwirkung nach Gl.(7), des Abstands nach Gl.(8), der Luftabsorption nach Gl.(9), der Boden- und Meteorologiedämpfung nach Gl.(10), der Abschirmung durch Schallschutzwände nach Gl.(12) mit	X		
ohne Einflüsse von Gebäuden und Gehölz; aus dem Emissionspegel nach Gl.(1) mit Berücksichtigung der Fahrzeugart nach Tabelle 4, der Bremsbauart nach Gl.(2), der Zuglängen nach Gl.(3), der Geschwindigkeit nach Gl.(4), der Fahrbahnart nach Tabelle 5, von Brücken mit einem Zuschlag von 3 dB, von Bahnübergängen in einer Länge, die gleich der zweifachen Straßenbreite ist, mit einem Zuschlag von 5 dB ohne weitere Korrekturen nach Tabelle 5, von technisch nicht ausgeschlossenem Kurvenquietschen durch einen Zuschlag nach Tabelle 6; unter der Annahme von Immissionsorten in 3,5 m Höhe über unbebautem Gelände, 0,2 m über den Oberkanten von Fenstern in Gebäuden mit bekannter Geschosshöhe, in 3,5 m Höhe über Gelände für das Erdgeschoss in Gebäuden mit unbekannter Geschosshöhe, in 2,8 m zusätzlicher Höhe für jedes weitere Geschoss in solchen Gebäuden; für jedes Teilstück aus Gl.(6) mit Berücksichtigung der Richtwirkung nach Gl.(7), des Abstands nach Gl.(8), der Luftabsorption nach Gl.(9), der Boden- und Meteorologiedämpfung nach Gl.(10), der Abschirmung durch Schallschutzwände nach Gl.(12) mit	X		
aus dem Emissionspegel nach GI.(1) mit Berücksichtigung der Fahrzeugart nach Tabelle 4, der Bremsbauart nach GI.(2), der Zuglängen nach GI.(3), der Geschwindigkeit nach GI.(4), der Fahrbahnart nach Tabelle 5, von Brücken mit einem Zuschlag von 3 dB, von Bahnübergängen in einer Länge, die gleich der zweifachen Straßenbreite ist, mit einem Zuschlag von 5 dB ohne weitere Korrekturen nach Tabelle 5, von technisch nicht ausgeschlossenem Kurvenquietschen durch einen Zuschlag nach Tabelle 6; unter der Annahme von Immissionsorten in 3,5 m Höhe über unbebautem Gelände, 0,2 m über den Oberkanten von Fenstern in Gebäuden mit bekannter Geschosshöhe, in 3,5 m Höhe über Gelände für das Erdgeschoss in Gebäuden mit unbekannter Geschosshöhe, in 2,8 m zusätzlicher Höhe für jedes weitere Geschoss in solchen Gebäuden; für jedes Teilstück aus GI.(6) mit Berücksichtigung der Richtwirkung nach GI.(7), des Abstands nach GI.(8), der Luftabsorption nach GI.(9), der Boden- und Meteorologiedämpfung nach GI.(10), der Abschirmung durch Schallschutzwände nach GI.(12) mit	X X X X X X X		
der Fahrzeugart nach Tabelle 4, der Bremsbauart nach GI.(2), der Zuglängen nach GI.(3), der Geschwindigkeit nach GI.(4), der Fahrbahnart nach Tabelle 5, von Brücken mit einem Zuschlag von 3 dB, von Bahnübergängen in einer Länge, die gleich der zweifachen Straßenbreite ist, mit einem Zuschlag von 5 dB ohne weitere Korrekturen nach Tabelle 5, von technisch nicht ausgeschlossenem Kurvenquietschen durch einen Zuschlag nach Tabelle 6; unter der Annahme von Immissionsorten in 3,5 m Höhe über unbebautem Gelände, 0,2 m über den Oberkanten von Fenstern in Gebäuden mit bekannter Geschosshöhe, in 3,5 m Höhe über Gelände für das Erdgeschoss in Gebäuden mit unbekannter Geschosshöhe, in 2,8 m zusätzlicher Höhe für jedes weitere Geschoss in solchen Gebäuden; für jedes Teilstück aus GI.(6) mit Berücksichtigung der Richtwirkung nach GI.(7), des Abstands nach GI.(8), der Luftabsorption nach GI.(9), der Boden- und Meteorologiedämpfung nach GI.(10), der Abschirmung durch Schallschutzwände nach GI.(12) mit	X		
der Bremsbauart nach GI.(2), der Zuglängen nach GI.(3), der Geschwindigkeit nach GI.(4), der Fahrbahnart nach Tabelle 5, von Brücken mit einem Zuschlag von 3 dB, von Bahnübergängen in einer Länge, die gleich der zweifachen Straßenbreite ist, mit einem Zuschlag von 5 dB ohne weitere Korrekturen nach Tabelle 5, von technisch nicht ausgeschlossenem Kurvenquietschen durch einen Zuschlag nach Tabelle 6; unter der Annahme von Immissionsorten in 3,5 m Höhe über unbebautem Gelände, 0,2 m über den Oberkanten von Fenstern in Gebäuden mit bekannter Geschosshöhe, in 3,5 m Höhe über Gelände für das Erdgeschoss in Gebäuden mit unbekannter Geschosshöhe, in 2,8 m zusätzlicher Höhe für jedes weitere Geschoss in solchen Gebäuden; für jedes Teilstück aus GI.(6) mit Berücksichtigung der Richtwirkung nach GI.(7), des Abstands nach GI.(8), der Luftabsorption nach GI.(9), der Boden- und Meteorologiedämpfung nach GI.(10), der Abschirmung durch Schallschutzwände nach GI.(12) mit	X		
der Zuglängen nach GI.(3), der Geschwindigkeit nach GI.(4), der Fahrbahnart nach Tabelle 5, von Brücken mit einem Zuschlag von 3 dB, von Bahnübergängen in einer Länge, die gleich der zweifachen Straßenbreite ist, mit einem Zuschlag von 5 dB ohne weitere Korrekturen nach Tabelle 5, von technisch nicht ausgeschlossenem Kurvenquietschen durch einen Zuschlag nach Tabelle 6; unter der Annahme von Immissionsorten in 3,5 m Höhe über unbebautem Gelände, 0,2 m über den Oberkanten von Fenstern in Gebäuden mit bekannter Geschosshöhe, in 3,5 m Höhe über Gelände für das Erdgeschoss in Gebäuden mit unbekannter Geschosshöhe, in 2,8 m zusätzlicher Höhe für jedes weitere Geschoss in solchen Gebäuden; für jedes Teilstück aus GI.(6) mit Berücksichtigung der Richtwirkung nach GI.(7), des Abstands nach GI.(8), der Luftabsorption nach GI.(9), der Boden- und Meteorologiedämpfung nach GI.(10), der Abschirmung durch Schallschutzwände nach GI.(12) mit	X   X   X   X   X   X   5		
der Geschwindigkeit nach GI.(4), der Fahrbahnart nach Tabelle 5, von Brücken mit einem Zuschlag von 3 dB, von Bahnübergängen in einer Länge, die gleich der zweifachen Straßenbreite ist, mit einem Zuschlag von 5 dB ohne weitere Korrekturen nach Tabelle 5, von technisch nicht ausgeschlossenem Kurvenquietschen durch einen Zuschlag nach Tabelle 6; unter der Annahme von Immissionsorten in 3,5 m Höhe über unbebautem Gelände, 0,2 m über den Oberkanten von Fenstern in Gebäuden mit bekannter Geschosshöhe, in 3,5 m Höhe über Gelände für das Erdgeschoss in Gebäuden mit unbekannter Geschosshöhe, in 2,8 m zusätzlicher Höhe für jedes weitere Geschoss in solchen Gebäuden; für jedes Teilstück aus GI.(6) mit Berücksichtigung der Richtwirkung nach GI.(7), des Abstands nach GI.(8), der Luftabsorption nach GI.(9), der Boden- und Meteorologiedämpfung nach GI.(10), der Abschirmung durch Schallschutzwände nach GI.(12) mit	X   X   X   X  <sup>5</sup>		
der Fahrbahnart nach Tabelle 5, von Brücken mit einem Zuschlag von 3 dB, von Bahnübergängen in einer Länge, die gleich der zweifachen Straßenbreite ist, mit einem Zuschlag von 5 dB ohne weitere Korrekturen nach Tabelle 5, von technisch nicht ausgeschlossenem Kurvenquietschen durch einen Zuschlag nach Tabelle 6; unter der Annahme von Immissionsorten in 3,5 m Höhe über unbebautem Gelände, 0,2 m über den Oberkanten von Fenstern in Gebäuden mit bekannter Geschosshöhe, in 3,5 m Höhe über Gelände für das Erdgeschoss in Gebäuden mit unbekannter Geschosshöhe, in 2,8 m zusätzlicher Höhe für jedes weitere Geschoss in solchen Gebäuden; für jedes Teilstück aus GI.(6) mit Berücksichtigung der Richtwirkung nach GI.(7), des Abstands nach GI.(8), der Luftabsorption nach GI.(9), der Boden- und Meteorologiedämpfung nach GI.(10), der Abschirmung durch Schallschutzwände nach GI.(12) mit	X   X   S   S   S   S   S   S   S   S		
von Brücken mit einem Zuschlag von 3 dB,  von Bahnübergängen in einer Länge, die gleich der zweifachen Straßenbreite ist, mit einem Zuschlag von 5 dB ohne weitere Korrekturen nach Tabelle 5,  von technisch nicht ausgeschlossenem Kurvenquietschen durch einen Zuschlag nach Tabelle 6;  unter der Annahme von Immissionsorten  in 3,5 m Höhe über unbebautem Gelände,  0,2 m über den Oberkanten von Fenstern in Gebäuden mit bekannter Geschosshöhe,  in 3,5 m Höhe über Gelände für das Erdgeschoss in Gebäuden mit unbekannter Geschosshöhe,  in 2,8 m zusätzlicher Höhe für jedes weitere Geschoss in solchen Gebäuden;  für jedes Teilstück aus GI.(6) mit Berücksichtigung der Richtwirkung nach GI.(7), des Abstands nach GI.(8), der Luftabsorption nach GI.(9), der Boden- und Meteorologiedämpfung nach GI.(10), der Abschirmung durch  Schallschutzwände nach GI.(12) mit	  X   X  <sup>5</sup>		
von Bahnübergängen in einer Länge, die gleich der zweifachen Straßenbreite ist, mit einem Zuschlag von 5 dB ohne weitere Korrekturen nach Tabelle 5,  von technisch nicht ausgeschlossenem Kurvenquietschen durch einen Zuschlag nach Tabelle 6;  unter der Annahme von Immissionsorten in 3,5 m Höhe über unbebautem Gelände,  0,2 m über den Oberkanten von Fenstern in Gebäuden mit bekannter Geschosshöhe, in 3,5 m Höhe über Gelände für das Erdgeschoss in Gebäuden mit unbekannter Geschosshöhe, in 2,8 m zusätzlicher Höhe für jedes weitere Geschoss in solchen Gebäuden; für jedes Teilstück aus GI.(6) mit Berücksichtigung der Richtwirkung nach GI.(7), des Abstands nach GI.(8), der Luftabsorption nach GI.(9), der Boden- und Meteorologiedämpfung nach GI.(10), der Abschirmung durch Schallschutzwände nach GI.(12) mit	⊠5		
Straßenbreite ist, mit einem Zuschlag von 5 dB ohne weitere Korrekturen nach Tabelle 5,  von technisch nicht ausgeschlossenem Kurvenquietschen durch einen Zuschlag nach Tabelle 6;  unter der Annahme von Immissionsorten  in 3,5 m Höhe über unbebautem Gelände,  0,2 m über den Oberkanten von Fenstern in Gebäuden mit bekannter Geschosshöhe,  in 3,5 m Höhe über Gelände für das Erdgeschoss in Gebäuden mit unbekannter Geschosshöhe,  in 2,8 m zusätzlicher Höhe für jedes weitere Geschoss in solchen Gebäuden;  für jedes Teilstück aus GI.(6) mit Berücksichtigung  der Richtwirkung nach GI.(7),  des Abstands nach GI.(8),  der Luftabsorption nach GI.(9),  der Boden- und Meteorologiedämpfung nach GI.(10),  der Abschirmung durch  Schallschutzwände nach GI.(12) mit		_	
Zuschlag nach Tabelle 6; unter der Annahme von Immissionsorten in 3,5 m Höhe über unbebautem Gelände, 0,2 m über den Oberkanten von Fenstern in Gebäuden mit bekannter Geschosshöhe, in 3,5 m Höhe über Gelände für das Erdgeschoss in Gebäuden mit unbekannter Geschosshöhe, in 2,8 m zusätzlicher Höhe für jedes weitere Geschoss in solchen Gebäuden; für jedes Teilstück aus GI.(6) mit Berücksichtigung der Richtwirkung nach GI.(7), des Abstands nach GI.(8), der Luftabsorption nach GI.(9), der Boden- und Meteorologiedämpfung nach GI.(10), der Abschirmung durch Schallschutzwände nach GI.(12) mit	X		
in 3,5 m Höhe über unbebautem Gelände,  0,2 m über den Oberkanten von Fenstern in Gebäuden mit bekannter Geschosshöhe,  in 3,5 m Höhe über Gelände für das Erdgeschoss in Gebäuden mit unbekannter Geschosshöhe,  in 2,8 m zusätzlicher Höhe für jedes weitere Geschoss in solchen Gebäuden;  für jedes Teilstück aus GI.(6) mit Berücksichtigung  der Richtwirkung nach GI.(7),  des Abstands nach GI.(8),  der Luftabsorption nach GI.(9),  der Boden- und Meteorologiedämpfung nach GI.(10),  der Abschirmung durch  Schallschutzwände nach GI.(12) mit			
0,2 m über den Oberkanten von Fenstern in Gebäuden mit bekannter Geschosshöhe, in 3,5 m Höhe über Gelände für das Erdgeschoss in Gebäuden mit unbekannter Geschosshöhe, in 2,8 m zusätzlicher Höhe für jedes weitere Geschoss in solchen Gebäuden; für jedes Teilstück aus Gl.(6) mit Berücksichtigung der Richtwirkung nach Gl.(7), des Abstands nach Gl.(8), der Luftabsorption nach Gl.(9), der Boden- und Meteorologiedämpfung nach Gl.(10), der Abschirmung durch Schallschutzwände nach Gl.(12) mit			
Geschosshöhe, in 3,5 m Höhe über Gelände für das Erdgeschoss in Gebäuden mit unbekannter Geschosshöhe, in 2,8 m zusätzlicher Höhe für jedes weitere Geschoss in solchen Gebäuden; für jedes Teilstück aus GI.(6) mit Berücksichtigung der Richtwirkung nach GI.(7), des Abstands nach GI.(8), der Luftabsorption nach GI.(9), der Boden- und Meteorologiedämpfung nach GI.(10), der Abschirmung durch Schallschutzwände nach GI.(12) mit	X		
unbekannter Geschosshöhe, in 2,8 m zusätzlicher Höhe für jedes weitere Geschoss in solchen Gebäuden; für jedes Teilstück aus Gl.(6) mit Berücksichtigung der Richtwirkung nach Gl.(7), des Abstands nach Gl.(8), der Luftabsorption nach Gl.(9), der Boden- und Meteorologiedämpfung nach Gl.(10), der Abschirmung durch Schallschutzwände nach Gl.(12) mit	X		
Gebäuden; für jedes Teilstück aus GI.(6) mit Berücksichtigung der Richtwirkung nach GI.(7), des Abstands nach GI.(8), der Luftabsorption nach GI.(9), der Boden- und Meteorologiedämpfung nach GI.(10), der Abschirmung durch Schallschutzwände nach GI.(12) mit	X		
der Richtwirkung nach GI.(7), des Abstands nach GI.(8), der Luftabsorption nach GI.(9), der Boden- und Meteorologiedämpfung nach GI.(10), der Abschirmung durch Schallschutzwände nach GI.(12) mit	X		
des Abstands nach GI.(8), der Luftabsorption nach GI.(9), der Boden- und Meteorologiedämpfung nach GI.(10), der Abschirmung durch Schallschutzwände nach GI.(12) mit			
der Luftabsorption nach GI.(9), der Boden- und Meteorologiedämpfung nach GI.(10), der Abschirmung durch Schallschutzwände nach GI.(12) mit	X		
der Boden- und Meteorologiedämpfung nach Gl.(10), der Abschirmung durch Schallschutzwände nach Gl.(12) mit	X		
der Abschirmung durch Schallschutzwände nach GI.(12) mit	X		
der Abschirmung durch Schallschutzwände nach GI.(12) mit	X		
Schallschutzwände nach GI.(12) mit	X		
	×		
5 5g 4.50. 5 1 4 5 5 5 5 5	×		
Witterungskorrektur zur Abschirmwirkung nach Gl.(14) oder (14a);	X		
Schallschutzwälle nach GI.(12) mit Umweg über ein Hindernis nach GI.(15) und	X		
Bild 4			
Witterungskorrektur zur Abschirmwirkung nach Abschnitt 7.2;	X		
Dammkante von Strecken in Hochlage nach Bild 5;	X		
Einschnittskante von Einschnitten mit geneigter Böschung nach Bild 6;	X		
der Abschirmung durch Gebäude,		_	
als lange geschlossene Häuserzeile nach Bild 7,	X		
mit Lücken in der anlagennächsten Gebäudereihe nach GI.(16) bis (18) und Bild 8.		X	
von Gehölz nach GI.(19);			
Berücksichtigung von Reflexionen		<u> </u>	
an nicht schallabsorbierenden Hindernissen parallel zu einem Gleis auf der gegenüberliegenden, nicht abgeschirmten Seite durch einen Zuschlag von 2 dB,			X
der 1. Reflexion des Schalls von Güterzügen im Fall mit Abschirmung auf der gegenüberliegenden Seite,			X
von Mehrfachreflexion zwischen parallelen reflektierenden Stützmauern oder weitgehend geschlossenen Häuserzeilen nach Gl.(20);		l l	

Schienenbonus von 5 dB;	X		
In der Referenzeinstellung zur Anwendung des Programms kann gerechnet werden	ja	eingeschränkt	nein
mit Zusammenfassung der Beurteilungspegel aller Tellstücke und Bereiche zum Gesamtbeurteilungspegel an einem Immissionsort nach Gl.(11);	X		
für Personenbahnhöfe			
mit Emissionspegeln für Zug- und Rangierfahrten wie für die freie Strecke,	X		
ohne Berücksichtigung von Abschirmungen an Bahnsteigkanten,		<b>X</b> <sup>5</sup>	
ohne zusätzliche Berücksichtigung von anderen Geräuschemissionen,		⊠5	
mit einer Geschwindigkeit von 35 km/h für Rangierfahrten;	X		
für Rangierbahnhöfe gesondert nach Akustik 04;			
für Umschlagbahnhöfe mit gesonderter Berechnung der Emission und Ausbreitungsdämpfung nach Akustik 04, deren Teilergebnisse nach Abschnitt 8.3 berücksichtigt werden;			
mit Darstellung der Ergebnisse			
in Tabellen ähnlich wie in Akustik 07 beschrieben,		⊠6	
in Lageplänen ähnlich Bild 10.		⊠6	

## 4 Tabelle - RLS-90:1990

In der Referenzeinstellung zur Anwendung des Programms kann gerechnet werden	ia	eingeschränkt	nein
der Beurteilungspegel von Straßenverkehrsgeräuschen	Ju	omgoodmank.	110111
getrennt für Tag und Nacht,	X		
unter Berücksichtigung mehrerer Quellen und Spiegelquellen nach Gl.(1),	X		
mit einem Zuschlag für lichtzeichengeregelte Kreuzungen und	X		
Einmündungen nach Gl.(2), Tabelle 2 und Bild 9,			
von zwei rechtwinkeligen Straßen,	X		
von zwei oder mehr Straßen unter beliebigen Winkeln,	X		
unter ausschließlicher Berücksichtigung der nächstgelegenen	X		
Kreuzungen und Einmündungen.			
In der Referenzeinstellung nach dem Verfahren langer, gerader Fahrstreifen" kann			
gerechnet werden mit einem Mittelungspegel nach GI.(5),	X		
mit einem Emissionspegel nach GI.(6),	X		H
mit einem 25-m-Mittelungspegel nach GI.(7),	M		
mit Berücksichtigung		Ш	Ш
einer Geschwindigkeitskorrektur nach GI.(8),	X		
der Straßenoberfläche nach Tabelle 4,	X		
von Steigungen und Gefälle nach Gl.(9),	X		
von Abstand und Luftabsorption nach GI.(10),			-=-
von Boden- und Meteorologiedämpfung nach GI.(11), sofern			
keine Abschirmung auftritt,	X		
topografischer und baulicher Gegebenheiten nach Gl.(11),	X		
von Mehrfachreflexionen zwischen parallelen Reflektoren mit	X		
einem Lückenanteil von weniger als 30% durch GI.(13a),			
von Mehrfachreflexionen zwischen absorbierend bekleideten,	X		
parallelen Lärmschutzwänden oder Stützmauern durch GI.(13b),			
von Schallschirmen konstanter Höhe parallel zu einem langen,	X		
geraden" Fahrstreifen, der nach beiden Seiten mindestens eine			
"Überstandslänge" nach GI.(17) aufweist, durch ein Abschirmmaß nach GI.(14) bis (16),			
von Überstandslängen an mehrstreifigen Fahrbahnen nach	×		
GI.(18).			
In der Referenzeinstellung zum Teilstückverfahren kann gerechnet werden			
mit Teilstücken für annähernd gleiche Emissions- und	X		
Ausbreitungsbedingungen			
mit maximaler Länge des halben Abstands von der Teilstückmitte zum	X		
Immissionsort,			
mit dem Mittelungspegel aller Teilstücke nach GI.(19),	×		
mit dem Mittelungspegel einzelner Teilstücke nach GI.(20),	X		
mit einem Emissionspegel nach GI.(6) bis (9);	X		
mit Berücksichtigung			
von Abstand und Luftabsorption nach GI.(21),	X		
von Boden- und Meteorologiedämpfung nach GI.(22), sofern keine Abschirmung auftritt,	X		
topografischer und baulicher Gegebenheiten nach Gl.(23),	X		
von Mehrfachreflexionen zwischen parallelen Reflektoren mit	X		
einem Lückenanteil von weniger als 30% durch Gl.(24a),			
von Mehrfachreflexionen zwischen absorbierend bekleideten.	X		
parallelen Lärmschutzwänden oder Stützmauern durch GI.(24b),			_
von Abschirmung durch GI.(25) bis (27);	X		
für Parkplätze mit			
Zerlegung der Fläche in Einzelschallquellen nach Abschnitt 4.5,	X		
Beurteilungspegel der Gesamtfläche nach Gl.(29),	X		
Beurteilungspegel von Einzelschallquellen nach GI.(30),	X		
	X		
Beurteilungspegel von Einzelschallquellen nach GI.(30),	_		
Beurteilungspegel von Einzelschallquellen nach Gl.(30), Emissionspegel nach Gl.(31) samt Tabelle 5 und 6,	X		_=
Beurteilungspegel von Einzelschallquellen nach GI.(30), Emissionspegel nach GI.(31) samt Tabelle 5 und 6, Berücksichtigung topografischer und baulicher Gegebenheiten nach GI.(32);	X		
Beurteilungspegel von Einzelschallquellen nach GI.(30), Emissionspegel nach GI.(31) samt Tabelle 5 und 6, Berücksichtigung topografischer und baulicher Gegebenheiten nach GI.(32); Berücksichtigung von	X		
Beurteilungspegel von Einzelschallquellen nach GI.(30), Emissionspegel nach GI.(31) samt Tabelle 5 und 6, Berücksichtigung topografischer und baulicher Gegebenheiten nach GI.(32); Berücksichtigung von Einfachreflexionen nach Abschnitt 4.6	X		

In der Referenzeinstellung zur Anwendung des Programms kann gerechnet werden	ja	eingeschränkt	nein
mit Darstellung der Ergebnisse			
in einem Formblatt nach Beispiel Bild 22,	X		
mit Lageplan der Lärmschutzmaßnahmen nach Bild 23,	X		
mit unterschiedlicher Kennzeichnung von Lärmschutzwänden und -wällen,	X		
mit Angaben von Längen und Höhen,	X		
mit Kennzeichnung der abgeschirmten Gebiete als Wohngebiete, Mischgebiete usw.,	X		
mit Kenntlichmachen von Gebäudeseiten und Stockwerken, an denen der Immissionsgrenzwert überschritten wird,	X		
mit Angabe der berechneten Beurteilungspegel an den untersuchten Gebäuden (Tag- und Nachtwerte).	X		

## 5 Tabelle - VDI 2720 Blatt 1:1997-03

In der Referenzeinstellung zur Anwendung des Programms kann gerechnet worden in Ergänzung zu VDI 2714;	ja	eingeschränkt	nein
die Abschirmwirkung von			
Schallschutzwänden,	X		
Gebäuden,	X		
beliebig positionierten Hindernissen mit bis zu drei paarweise etwa orthogonalen Beugungskanten, sofern deren Abmessungen nach VDI 2714 GI.(15) zur Reflexion beitragen könnten,	<b>X</b> <sup>7</sup>		
Bodenerhebungen;	<b>⋉</b> 5		
für Einzelschallquellen, deren Ausdehnung			
parallel zur Schirmkante höchstens 🗷 0,0/4 ist,	X		
senkrecht zur Schirmkante höchstens 🗷 0,0/8 ist;	X		
Unter Berücksichtigung von Bewuchs-, Bebauungs- und Boden- und Meteorologieeinflüssen nach GI.(2) bis (4),	X		
unter Berücksichtigung von Boden- und Meteorologieeinflüssen nach GI.(5) für die oberen Schirmkanten,	X		
ohne Berücksichtigung von Boden- und Meteorologieeinflüssen nach GI.(6) für die seitlichen Schirmkanten,	X		
wobei der Sonderfall zur Anwendung der GI.(6) für großflächige Industrieanlagen entsprechend dem letzten Absatz auf Seite 6 berücksichtigt wird;.			X
mit Berücksichtigung reflektierender Flächen in der Nähe des Schallschirms durch Spiegelschallquellen,	X		
mit Berücksichtigung reflektierender Flächen in der Nähe des Schallschirms durch Spiegelschallquellen;	X		
mit Berechnung des Abschirmmaßes	X		
nach Gl.(7),	X		
unter Einschluss von Bodenreflexionen mit C2 = 20,	X		
bei getrennter Berücksichtigung von Bodenreflexionen nach Anhang B mit C2 = 40,	X		
für Mehrfachbeugung mit C3 nach GI.(8),	X		
mit der Wegverlängerung z			
näherungsweise nach Gl.(10),			X
nach Anhang A,			X
bei Mehrfachbeugung nach Gl.(11),	X		
mit der Witterungskorrektur nach Gl.(12);	X		
unter Beachtung eines auf alle Beugungskanten eines Objekts oder mehrerer Objekte zusammen bezogenen Höchstwerts von 20 dB für Einfachbeugung und 25 dB für Doppelbeugung.	X		

## 6 Tabelle - VBUSch:2006

In der Referenzeinstellung zur Anwendung des Programms kann gerechnet werden	ia	eingeschränkt	nein
der Beurteilungspegel von Schienenverkehrsgeräuschen	Ju	on good name	110111
getrennt für Tag, Abend, Nacht,	X		
aus dem Emissionspegel nach GI.(2) und (3) mit Berücksichtigung			
der Fahrzeugart nach Tabelle 2,	X		
der Bremsbauart nach Gl.(4),	X		
der Zuglängen nach Gl.(5),	X		
der Geschwindigkeit nach GI.(6),	X		
der Aerodynamik nach Gl. (7)			
der Fahrbahnart nach Tabelle 3,	X		
von Brücken mit einem Zuschlag von 3 dB,	X		
von Bahnübergängen in einer Länge, die gleich der zweifachen Straßenbreite ist, mit einem Zuschlag von 5 dB ohne weitere Korrekturen nach Tabelle 3,	⊠5		
von technisch nicht ausgeschlossenem Kurvenquietschen durch einen Zuschlag nach Tabelle 4;	X		
unter der Annahme von Immissionsorten			
in Höhe von 4,0 m über dem Boden,	X		
für jedes Teilstück aus GI.(9) und (10) mit Berücksichtigung			
der Richtwirkung nach GI.(11),	X		
des Abstands nach GI.(12),	X		
der Luftabsorption nach GI.(13),	X		
der Boden- und Meteorologiedämpfung nach Gl.(14),	X		
der Witterungsbedingungen nach Gl.(15) und (16)			
der Abschirmung durch	X		
Schallschutzwände nach Gl.(18) mit	X		
Umweg über ein Hindernis nach GI.(19) und Bild 2,	X		
Witterungskorrektur zur Abschirmwirkung nach GI.(20) oder (20a);	X		
Mehrfachbeugung nach GI.(18) mit Umweg über ein Hindernis nach GI.(21) und Bild 3	X		
Witterungskorrektur zur Abschirmwirkung nach Abschnitt 7.1;	X		
Dammkante von Strecken in Hochlage nach Bild 4	X		
Einschnittskante von Einschnitten mit geneigter Böschung nach Bild 5;	X		
der Abschirmung durch Gebäude,			
als lange geschlossene Häuserzeile nach Bild 6,	X		
von Gehölz nach Gl.(22);	X		
Berücksichtigung von Reflexionen nach Abschnitt 7.7			
mit Bedingung an die Höhe der reflektierenden Fläche,	X		
mit Zuschlag durch Mehrfachreflexionen zwischen parallelen reflektierenden Stützmauern oder weitgehend geschlossenen Häuserzeilen nach GI.(23);	X		
mit Zusammenfassung der Beurteilungspegel aller Tellstücke und Bereiche zum Gesamtbeurteilungspegel an einem Immissionsort nach GI.(17);	X		
für Personenbahnhöfe			
mit Emissionspegeln für Zug- und Rangierfahrten wie für die freie Strecke,	X		
ohne Berücksichtigung von Abschirmungen an Bahnsteigkanten,		⊠5	
ohne zusätzliche Berücksichtigung von anderen Geräuschemissionen,		⊠5	
mit einer Geschwindigkeit von 35 km/h für Rangierfahrten;	X		

## 7 Tabelle - VBUS:2006

In der Referenzeinstellung zur Anwendung des Programms kann gerechnet werden	ja	eingeschränkt	nein
der Mittelungspegel von Straßenverkehrsgeräuschen			
getrennt für Tag, Abend und Nacht,	X		
sowie der Tag-Abend-Nacht-Index,	X		
unter Berücksichtigung mehrerer Quellen und Spiegelquellen nach Gl.(3),	X		
einer mehrstreifigen Straße nach Gl.(4), sowie der Abbildung 1.	X		
In der Referenzeinstellung nach dem Teilstückverfahren kann gerechnet werden			
mit Teilstücken für annähernd konstante Emissions- und Ausbreitungsbedingungen,	X		
mit maximaler Länge des halben Abstands vom Emissionsort (in der Mitte des Teilstücks in 0,5 m Höhe) zum Immissionsort,	X		
mit dem Mittelungspegel aller Teilstücke nach Gl.(5),	X		
mit dem Mittelungspegel einzelner Teilstücke nach Gl.(6),	X		
mit einem Emissionspegel nach GI.(7),	X		
mit einem 25-m-Mittelungspegel nach Gl.(8), sowie der Tabelle 2,	X		
mit Berücksichtigung	X		
einer Geschwindigkeitskorrektur nach Gl.(9),	X		
der Straßenoberfläche nach Tabelle 3,	X		
von Steigungen und Gefälle nach Abschnitt 3.5.4,	X		
von Abstand und Luftabsorption nach Gl. (10),	X		
von Boden- und Meteorologiedämpfung aufgrund topografischer und baulicher Gegebenheiten nach Gl.(11), sofern keine Abschirmung auftritt,	X		
von Mehrfachreflexionen zwischen parallelen Reflektoren mit einem Lückenanteil von weniger als 30% durch Gl.(13),	X		
von Mehrfachreflexionen zwischen absorbierend bekleideten, parallelen Lärmschutzwänden oder Stützmauern durch Gl.(14),	X		
von Abschirmung durch ein oder mehrere Hindernisse zwischen Emissions- und Immissionsort nach Gl.(15) bis (19),	X		
von unterschiedlichen Ausbreitungsbedingungen, je nach Tageszeit durch Gl. (20) mit den in Tabelle 6 angegebenen meteorologischen Korrektur Werten,	X		
Von Einfachreflexionen nach Abschnitt 3.11,	X		
mit Spiegelungen nach Abbildung 5,	X		
und Abbildung 6,	X		
mit Absorptionsberücksichtigung nach Tabelle 7.	X		

## Tabelle - VBUI:2006

In der Referenzeinstellung zur Anwendung des Programms kann gerechnet werden	ja	eingeschränkt	nein
Die Lärmindizes für Umgebungslärm durch Industrie und Gewerbe			
der Tag-Abend-Nacht-Lärmindex <sub>LDEN</sub> (2.1)	X		
der Nacht-Lärmindex LNight (2.1)	X		
unter Berücksichtigung der Bewertungszeiträume			
Tag (12 Stunden, 06.00-18.00 Uhr) (2.2, 2.6)	X		
Abend (4 Stunden, 18.00-22.00 Uhr) (2.2, 2.6)	X		
Nacht (8 Stunden, 22.00-06.00 Uhr) (2.2, 2.6)	X		
unter der Annahme von Immissionsorten			
in 4,0 m Höhe über Gelände (2.3)	X		
unter Berücksichtigung der meteorologischen Korrektur			
mit den Standardwerten C0,Day = 2 dB, C0,Evening = 1 dB, C0,Night = 0 dB (2.6)	X		
mit			
A-Schallpegeln (Bezug 500 Hz) (3.1)	X		
Schallpegeln in Oktavbändern von 63 Hz bis 8 kHz (3.1)	X		
Für			
Punktquellen	X		
Linienquellen, horizontal	X		
Linienquellen, vertikal	X		
Linienquellen, beliebig orientiert	$\boxtimes$		
Flächenquellen, horizontal	X		
Flächenquellen, vertikal	X		
Flächenquellen, beliebig orientiert	X		
Ermittlung des Mittelungspegels LAeq, i (G2, 2.6) für die Bewertungszeiträume	X		
unter Berücksichtigung der Schallausbreitung nach DIN ISO 9613-2:1999 (3.3)	X		
Schalldämpfung aufgrund Schallausbreitung durch Bewuchs, Industriegelände und Bebauungsflächen nach Anhang A, DIN ISO 9613-2:1999	X		
Abschirmungen nach Abschnitt 7.4, DIN ISO 9613-2:1999	X		
Reflexionen nach Abschnitt 7.5, DIN ISO 9613-2:1999	X		
Bodeneffekt nach Abschnitt 7.3.2, DIN ISO 9613-2:1999	X		
unter Berücksichtigung der Schallabstrahlung	X		
nach VDI 2714:1988, Abschnitt 5 (3.1)	X		
unter Berücksichtigung von	X		
	X		
Einwirkzeit TE in den Bewertungszeiträumen (3.2)		_	

- 1) Luftabsorptionskoeffizient α berechnet
- Benutzer kann Koeffizient eingeben
   Ohne Berücksichtigung der Abstandskomponente parallel zur Schirmkante (gemäß ISO 17534-1)
- 4) Ohne Beschränkung  $D_G >= -5$

- 5) Benutzereingabe
  6) Berechnung nach ISO 9613 oder VDI 2714/20 nicht nach Schall 03
  7) Einschränkung "bis zu drei paarweise etwa ortogonalen Beugungskanten" entfällt
  8) Diese Eigenschaft kann vom Benutzer eingegeben werden

## 9 Tabelle - Schall 03 (Fassung 01.01 2015) [1] & [2]

In der Referenzeinstellung zur Anwendung des Programms kann gerechnet werden	ja	eingeschränkt	nein
der Schalleistungspegel für Eisenbahnen und Straßenbahnen für eine Fahrzeugeinheit nach Gl. 1 und Beiblatt 1 und 2	X		
der Schalleistungspegel für Eisenbahnen und Straßenbahnen für mehrere Fahrzeugeinheiten nach Gl. 2	X		
der Schalleistungspegel für punkt-, linien- und flächenförmige Quellen in Rangier- und Umschlagbahnhöfen nach Gl. 3, Gl. 4 bzw. Gl. 5	X		
die Bildung von Teilstücken so, dass bei Halbierung aller Teilstücke bzw. Teilflächen der Immissionsanteil nach GI. 29 für alle Beiträge am jeweiligen Immissionsort sich um weniger als 0,1 dB verändert.	<b>⊠</b> 9)		
die Berechnung des Schallleistungspegels für Teilstücke ks bzw. Teilflächen kF nach Gl. 6 bzw. Gl. 7	X		
das Richtwirkungsmaß nach Kap. 3.5.1 und Gl. 8	X		
das Raumwinkelmaß nach Kap. 3.5.2 und Gl. 9	X		
der Schallleistungspegel nach GI. 1 unter Berücksichtigung der Fahrzeugarten und der Anzahl der Achsen von Eisenbahnen nach Tab. 3 sowie nach Beiblatt 1	X		
der Schallleistungspegel nach Gl. 1 und Gl. 2 unter Berücksichtigung der Verkehrsdaten für Eisenbahnen nach Tab. 4	X		
der Schallleistungspegel nach GI. 1 in Abhängigkeit von der Schallquellenhöhe nach Tab. 5	X		
der Schallleistungspegel nach GI. 1 in Abhängigkeit von der Geschwindigkeit von Eisenbahnen nach Tab. 6	X		
der Schallleistungspegel nach GI. 1 unter Berücksichtigung der Pegelkorrekturen für Fahrbahnarten von Eisenbahnen nach Tab. 7	X		
der Schallleistungspegel nach GI. 1 unter Berücksichtigung der Pegelkorrekturen für Schallminderungstechniken am Gleis nach Tab. 8;	X		
der Schallleistungspegel nach GI. 1 unter Berücksichtigung der Pegelkorrekturen für Brücken nach Tab. 9	X		
der Schallleistungspegel für Punktschallquellen in Rangier- und Umschlagbahn- höfen nach Gl. 3 unter Berücksichtigung der Schallquellen nach Tab. 10 und Beiblatt 3	X		
der Schallleistungspegel für Linienschallquellen in Rangier- und Umschlagbahnhöfen nach Gl. 4 unter Berücksichtigung der Schallquellen nach Tab. 10 und Beiblatt 3	X		
der Schallleistungspegel für Eisenbahnen und Rangier- und Umschlagbahnhöfe nach Gl. 1, Gl. 3 und Gl. 4 unter Berücksichtigung der Auffälligkeiten von Geräuschen nach Tab. 11	X		
der Schallleistungspegel nach Gl. 1 unter Berücksichtigung der Fahrzeugarten und Anzahl der Achsen von Straßenbahnen nach Tab. 12 und sowie nach Beiblatt 2;	X		
der Schallleistungspegel nach GI. 1 in Abhängigkeit von der Schallquellenhöhe von Straßenbahnen nach Tab. 13;	X		
der Schallleistungspegel nach GI. 1 in Abhängigkeit von der Geschwindigkeit für Straßenbahnen nach Tab. 14;	X		
der Schallleistungspegel nach GI. 1 unter Berücksichtigung der Pegelkorrekturen für Fahrbahnarten von Straßenbahnen nach Tab. 15	X		
der Schallleistungspegel nach GI. 1 unter Berücksichtigung der Pegelkorrekturen für Brücken bei Straßenbahnen nach Tab. 16	X		
die Dämpfung durch geometrische Ausbreitung nach Gl. 11	X		
die Dämpfung durch Luftabsorption nach Gl. 12	X		
die Dämpfung durch Bodenabsorption über Boden nach Gl. 14 und Gl. 15	X		

In der Referenzeinstellung zur Anwendung des Programms kann gerechnet werden	ja	eingeschränkt	nein
die Dämpfung durch Reflexion über Wasser nach Gl. 16	X		
die Dämpfung durch Bodeneinfluss nach Gl. 13	X		
die Berücksichtigung von Hindernissen nach den Vorgaben der GI. 17 und Bild 5	X		
die Dämpfung durch seitliche Beugung nach GI. 18 und GI. 21 mit $C_2$ =20 für flächenhafte Bahnanlagen	X		
die Dämpfung durch seitliche Beugung nach GI. 18 und GI. 21 mit $C_2$ =40 für Bahnstrecken	X		
die Dämpfung durch Beugung über ein Hindernis nach GI. 19 und GI. 21 mit C2=20 für flächenhafte Bahnanlagen nach Bild 5	X		
die Dämpfung durch Beugung über ein Hindernis nach GI. 19 und GI. 21 mit $C_2$ =40 für Bahnstrecken nach Bild 5	X		
die Abschirmung durch Hindernisse durch Berechnung von z entsprechend GI. 26 in Verbindung mit Bild 7".	X		
die Pegelkorrektur für reflektierende Schallschutzwände nach Gl. 20	X		
die Abschirmung durch niedrige Schallschutzwände nach Kap. 6.5	X		
die Pegelerhöhung durch Reflexionen nach Kap. 6.6	X <sup>10)</sup>		
die Berücksichtigung von Reflektoren nach der Bedingung gemäß Gl. 27	X		
die Berücksichtigung des Absorptionsverlustes an Wänden nach Tab. 18	X		
die Berücksichtigung von Reflexionen bis einschließlich der 3. Ordnung	X		
die Berechnung der Schallimmission an einem Immissionsort nach Gl. 29 und Gl. 30	X		
die Berechnung des äquivalenten Dauerschalldruckpegels für die Beurteilungszeiträume Tag und Nacht nach GI. 31 und GI. 32	X		
die Berechnung des Beurteilungspegels von Eisenbahnen nach Gl. 33 und Gl. 34	X		
die Berechnung des Beurteilungspegels von Rangier- und Umschlagbahn-höfen nach Gl. 35 und Gl. 36	X		
die Berechnung des Beurteilungspegels von Straßenbahnen nach Gl. 37 und Gl. 38	X		
die Berücksichtigung der Regelung nach §43 Absatz 1, Satz 2 und 3 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes vom 02.Juli 2013	X		

- 9) Der in SoundPLAN implementierte, dynamische Teilungsalgorithmus für Linien- und Flächenschallquellen berücksichtigt zusätzlich Parameter und geht somit über das in der Richtlinie [1] beschriebene Iterationsverfahren hinaus und erzielt damit mindestens die geforderte Genauigkeit.
- 10) Weder die Schall03 [1] noch der Erläuterungsbericht [2] enthalten eine Aussage wie mit gebeugten Reflexionen zu verfahren ist. In SoundPLAN tragen gebeugte Schallstrahlen zum Immissionspegel bei.

#### Literaturhinweise

- [1] Anlage 2 der 16. BlmSchV in der Fassung vom 1.1.2015, Berechnung des Beurteilungspegels für Schienenwege (Schall 03)<sup>1)</sup>
- [2] Erläuterungen zur Anlage 2 der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung 16. BlmSchV) Berechnung des Beurteilungspegels für Schienenwege (Schall 03); Teil 1: Erläuterungsbericht, Stand 19. Dezember 2014 und Teil 2: Testaufgaben, Stand 17. April 2015<sup>2)</sup>

Y:\Büro\Bescheinigungen\QSI Konformitätserklärung.doc

Bebauungsplan Nr. 293 "Am Hüttchensweg"



## **Schallimmissionstechnischer Fachbeitrag**

Nr. A/96/18/BP/029.1 im Rahmen der Bauleitplanung nach nach DIN 18005 / RLS-90

# ANLAGE 3 DATENSCHUTZERKLÄRUNG

## 1. Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen

Diese Datenschutzhinweise gelten für die Datenverarbeitung durch:

IBK Schallimmissionsschutz, Dipl.-Ing. Stefan Kadansky-Sommer Feldstraße 85 52477 Alsdorf-Hoengen

Email: mail@ibk-schallimmissionsschutz.de

Telefon: +49 (0)2404 - 556552 Fax: +49 (0)2404 - 556549

## 2. Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten sowie Art und Zweck und deren Verwendung

Wenn Sie mit uns Kontakt aufnehmen, erheben wir für die Projektbearbeitung und die Erbringung der beauftragten Leistungen folgende Informationen:

- Anrede, Vorname, Nachname,
- eine gültige E-Mail-Adresse,
- Anschrift,
- Telefonnummer (Festnetz und/oder Mobilfunk)

Die Erhebung dieser Daten erfolgt,

- um Sie als unseren Kunden identifizieren zu können;
- um Sie angemessen gutachterlich beraten und vertreten zu können;
- zur Korrespondenz mit Ihnen;
- zur Rechnungsstellung;
- zur Abwicklung von evtl. vorliegenden Haftungsansprüchen sowie der Geltendmachung etwaiger Ansprüche gegen Sie;

Die Datenverarbeitung erfolgt auf Ihre Anfrage hin und ist für die angemessene Bearbeitung unserer gutachterlichen Tätigkeit und für die beidseitige Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Ingenieurvertrag erforderlich.

## 3. Weitergabe von Daten an Dritte

Eine Übermittlung Ihrer persönlichen Daten an Dritte findet nicht statt. Soweit es sich um Daten handelt, die zur Erfüllung der beauftragten Leistungen mit Projektbeteiligten ausgetauscht werden müssen, erfolgt eine Weitergabe an Dritte nur in Absprache mit Ihnen.

### 4. Betroffenenrechte

Sie haben das Recht:

- gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO Ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber uns zu widerrufen. Dies hat zur Folge, dass wir die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortführen dürfen;
- gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft ihrer Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen;
- gemäß Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;
- gemäß Art. 17 DSGVO die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist;
- gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen und wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben;
- gemäß Art. 20 DSGVO Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen und
- gemäß Art. 77 DSGVO sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren.

## 5. Widerspruchsrecht

Sofern Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO verarbeitet werden, haben Sie das Recht, gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben.

Möchten Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, genügt eine E-Mail an mail@ibk-schallimmissionsschutz.de